



**PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS
UND
WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS
DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE
UND GEOLOGIE**



**für die Errichtung und den Betrieb
für die AS Leer-Nord auf der bestehenden MIDAL und AL Leer-
Nord DN 600
der
GASCADE Gastransport GmbH,**

vom 04.01.2024

Aktenzeichen des LBEG:

L1.4/L67301/01-12_04/2023-0002

Antrag vom 20. Juli 2023



**PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS
UND
WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS
DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE
UND GEOLOGIE**



**für die Errichtung und den Betrieb
für die AS Leer-Nord auf der bestehenden MIDAL und AL Leer-
Nord DN 600
der
GASCADE Gastransport GmbH,**

vom 04.01.2024

Aktenzeichen des LBEG:

L1.4/L67301/01-12_04/2023-0002

Antrag vom 20. Juli 2023

Inhalt

Teil A	Verfügender Teil	6
1	Tenor	6
1.1	Planfeststellung	6
1.2	Festgestellte Planunterlagen	7
1.3	Eingeschlossene Entscheidungen	8
1.3.1	Wasserrechtliche Genehmigungen	8
1.3.2	Baugenehmigung	9
1.4	Wasserrechtliche Erlaubnis	10
2	Nebenbestimmungen.....	11
2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	11
2.2	Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen.....	13
2.3	Nebenbestimmungen zu Befreiungen von Verboten / Genehmigungen im Wasserschutzgebiet Leer-Heisfeld	16
2.4	Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen	19
2.5	Nebenbestimmungen zu Gewässerkreuzungen.....	19
2.6	Nebenbestimmungen zum Straßenverkehrsrecht	20
2.7	Nebenbestimmungen zur Landwirtschaft, Bodenschutz, Abfallrecht	20
2.8	Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz.....	21
3	Allgemeine Hinweise	21
4	Zusagen der Vorhabenträgerin	22
4.1	An den Wasserversorgungsverband Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme	22
4.2	An den Gewässerkundlichen Landesdienst/NLWKN.....	22
4.3	An die Gastransport Nord GmbH	22
4.4	An die Telekom Technik GmbH	22
4.5	An die Landwirtschaftskammer Niedersachsen	23
5	Umweltverträglichkeitsprüfung	23
6	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	23
7	Kostenentscheidung	23
	Teil B Entscheidungsgründe	24
1	Verfahren.....	24
1.1	Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	24
1.2	Zuständigkeit	24
1.3	Verfahrensverlauf	25
1.3.1	Antrag.....	25
1.3.2	Auslegung des Plans	25
1.3.3	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	25
1.3.4	Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange	26

1.3.5	Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 NAGBNatSchG	27
1.3.6	Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen	27
1.3.7	Einwendungen	27
1.4	Erörterungstermin	28
1.5	Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG	28
1.6	Umweltverträglichkeitsprüfung	28
1.7	Raumordnungsverfahren	28
1.8	Sonstige Verfahrensrechtsfragen	29
1.9	Rechtswirkungen der Planfeststellung	29
2	Materiell-rechtliche Bewertung	29
2.1	Vorhaben und Baubeschreibung	29
2.2	Planrechtfertigung	30
2.3	Alternativenprüfung	32
2.3.1	Nullvariante	33
2.3.2	Konzeptalternativen	33
2.3.3	Alternativenprüfung und Raumverträglichkeit	34
2.4	Umweltbelange	35
2.5	Wasserwirtschaft	36
2.5.1	Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG	36
2.5.2	Wasserrechtliche Erlaubnisse	42
2.5.3	Gewässerquerungen	44
2.6	Naturschutz	45
2.6.1	Eingriffsregelung	45
2.6.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	47
2.6.3	Vermeidungsmaßnahmen	50
2.6.4	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	50
2.6.5	Artenschutz	51
2.6.6	Natura 2000	57
2.7	Bodenschutz und Landwirtschaft	57
2.8	Errichtung der Absperrstation AS Leer-Nord / Stationsbauten	58
2.9	Straßenverkehrsrecht	58
2.10	Nachsorgender Bodenschutz	58
2.11	Abfallrecht	58
2.12	Denkmalschutz	58
2.13	Raumordnung	59
2.14	Private Belange, enteignungsrechtliche Vorwirkung, Enteignungs- und Entschädigungsverfahren	59

2.14.1	Enteignungsrechtliche Vorwirkung	59
2.15	Klimaschutz	61
3	Zurückgewiesene Einwendungen und Stellungnahmen	63
4	Gesamtabwägung	65
	Teil C Kostenentscheidung	69
	Teil D Rechtsbehelfsbelehrung	70
	Abkürzungen und Fundstellen	71
5	Abkürzungen	71
6	Gesetze, Verordnungen, Vorschriften	74
	Anlagen	77
7	Anlage 1 des Beschlusses (Trassenübersichtsplan)	78

Teil A

Verfügender Teil

1 Tenor

1.1 Planfeststellung

Der von der GASCADE Gastransport GmbH eingereichte Plan für die Errichtung und Betrieb der AS Leer-Nord auf der bestehenden MIDAL und AL Leer Nord DN 600 wird gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)¹ nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses und seiner Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

¹ Zu den Rechtsquellen siehe Abschnitt „Gesetze, Verordnungen, Vorschriften“ dieses Beschlusses.

1.2 Festgestellte Planunterlagen

Unterlage	Bezeichnung	Fassung
	Allgemeiner Teil - Erläuterungsbericht	
	Erläuterungsbericht, Revision 03 27 Blatt, einschließlich Deckblatt	17.07.2023
Anlage 1	Übersichtsplan (M 1:25.000) 1 Blatt	05.06.2023
Anlage 2	Übersichtsplan (M 1:5.000) 1 Blatt	05.06.2023
Anlage 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) 32 Blatt, einschließlich Deckblatt	06/2023
	Anlage 1 - Bestands- und Konfliktplan (M 1:1000) 1 Blatt	./
	Anlage 2 - Vorhaben Grundwasserhaltung (M 1:5000) 1 Blatt	./
Anlage 4	Erläuterungsbericht zur artenschutzrechtlichen Bewertung 24 Blatt, einschließlich Deckblatt	06/2023
	Anlage - Übersichtskarte Brutvögel 2022 (M 1:2.500) 1 Blatt	./
Anlage 5	Wasserrechtsantrag 98 Blatt	20.06.2023
Anlage 6	Bauantrag Rev 00 28 Blatt	20.04.2023 / 20.01.2023
Anlage 7	Feststellung gemäß § 5 UVPG 1 Blatt	26.05.2023
Anlage 8	Grundstücksverzeichnis 2 Blatt	./
	Grundstücksverzeichnis anonymisiert 2 Blatt	./
Anlage 9	Lageplan (M1:500) Plan-Nr.: 02.20.00.PL.01.01 1 Blatt	10.05.2023

1.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG gesondert (siehe Ziffer 1.4).

Im Folgenden werden einige der von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG erfassten behördlichen Entscheidungen aufgeführt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufzählung nicht vollständig ist oder sein soll. Auch hier nicht erwähnte behördliche Entscheidungen, die für die Umsetzung der vorgelegten Planung erforderlich sind, werden von dieser Planfeststellung mit eingeschlossen. Dass es hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen ihrer gesonderten Erwähnung im Planfeststellungsbeschluss nicht bedarf, entspricht dem Regelungsgehalt des § 75 Abs. 1 VwVfG (vgl. nur Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 75 Rn. 12).

1.3.1 Wasserrechtliche Genehmigungen

Kreuzungsgenehmigungen

Die wasserrechtliche Genehmigung für die Kreuzung eines Gewässers III. Ordnung zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Teil A Unterlage 01, Seite 9 der Antragsunterlagen) wird gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt:

Kreuzung eines Gewässers III. Ordnung mit Koordinaten:

- E 398382,7
- N 5903286,2

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A, Ziffer 2.5.

Genehmigungen / Befreiungen von Verboten im Wasserschutzgebiet Leer-Heisfelde

Die

- I. Genehmigung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 4 Ziffer 47 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Leer der Stadtwerke Leer GmbH (WSG-VO Leer-Heisfelde) für Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich begrenzt sind,
- II. Genehmigung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 4 Ziffer 52 der WSG-VO Leer-Heisfelde für Bohrungen von mehr als 3 m Tiefe,

III. Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 4 Ziffer 27 der WSG-VO Leer-Heisfelde mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

IV. Genehmigung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 4 Ziffer 16b der WSG-VO Leer-Heisfelde für Rodung von Flächen

wird erteilt. Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A, Ziffer 2.3.

1.3.2 Baugenehmigung

Errichtung der Absperrstation AS Leer-Nord / Stationsbauten

Die Baugenehmigung gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die Errichtung und den Betrieb einer Absperrstation mit Errichtung eines Stationszaunes in der Stadt Leer (Ostfriesland), Ortsteil Nüttermoor, Gemarkung Nüttermoor, Flur 17, Flurstücke 36,37 erfolgt im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Leer (Ostfriesland).

1.4 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde über die Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse für Benutzungen von Gewässern. Die im Folgenden näher beschriebenen Erlaubnisse zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung (temporär) werden im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer erteilt. Die nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnisse sind diesem Planfeststellungsbeschluss beigelegt und wirken auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Der Vorhabenträgerin werden im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die mit der Errichtung und dem Betrieb der Gasversorgungsleitung verbundenen Gewässerbenutzungen erteilt.

Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser im Rahmen einer Bauwasserhaltung von 40 Tagen aus der Entnahmestelle Gemarkung Nüttermoor, Flur 17, Flurstücke 37, 38, 41, 68/5 mit einer Entnahmemenge von 24,0 m³/h, 576 m³/Tag und einer Gesamtfördermenge von 88.320 m³ sowie die Wiedereinleitung in ein Gewässer III. Ordnung (namenloser Graben), Gemarkung Nüttermoor, Flur 17, Flurstück 38, UMT-Koordinaten E398238,5 N5903329,0, mit einer maximalen Einleitmenge von 6,6 l/s.

Der zugelassene Umfang der Gewässerbenutzungen bestimmt sich aus Unterlage A 01 sowie Anlage 05 der Antragsunterlagen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Überschreitungen der festgelegten Wassermengen sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer unverzüglich zu melden.

2 Nebenbestimmungen

Nachfolgende Nebenbestimmungen sind verbindlich einzuhalten.

2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 2.1.1 Das Vorhaben ist nach Maßgabe der in Teil A, Ziffer 1.2 in diesem Beschluss aufgeführten Unterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben.
- 2.1.2 Die von der Vorhabenträgerin gegebenen Zusagen im Rahmen der Erwiderung auf Stellungnahmen und Einwendungen im Planfeststellungsverfahren sind für die Vorhabenträgerin verbindlich und werden Bestandteil der Planfeststellung.
- 2.1.3 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der vorgenannten Unterlagen und den in Teil A, Ziffer 2 in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 2.1.4 Die von der Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH im Verfahren gegebenen Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Bei der weiteren Planung und Bauausführung sind durch eine frühzeitige Kontaktaufnahme der Vorhabenträgerin mit der Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH weitere notwendige Abstimmungen zu gewährleisten. Des Weiteren sind die Inhalte der „Richtlinie zum Schutz der Speicheranbindungsleitung Bunde-Etzel“ zu berücksichtigen.
- 2.1.5 Die von EWE Netz GmbH im Verfahren gegebenen Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Rechtzeitig vor Baubeginn sind durch die Vorhabenträgerin mit der entsprechenden Fachabteilung der EWE Netz GmbH notwendige Abstimmungen durchzuführen.
- 2.1.6 Der voraussichtliche Abschluss der Bauarbeiten ist dem

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

spätestens zwei Wochen vor Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen.
- 2.1.7 Die Überwachung der umweltbezogenen Bestimmungen dieser Zulassung ist gemäß § 43i Abs. 1 und 2 EnWG durch die Vorhabenträgerin zu leisten. Die Überwachung ist geeignet zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem LBEG und den örtlich zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden des Landkreises Leer auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.8 Die folgenden Vermeidungs- und Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend Anlage 3 des Planfeststellungsantrags umzusetzen, soweit nichts anderes bestimmt ist:

V1	Umsichtige Ausführung der Bauarbeiten / bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
V2	Umweltbaubegleitung (UBB)
S1	Einzelbaumschutz
S2	Sicherung von Gehölzbeständen und sensiblen Vegetationsflächen
S3	Schadensminderung der Wasserhaltung an Gehölzen
V3	Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauphase
V4	Fachgerechte Handhabung des Bodens / Oberbodens
V5	Stahlplattenverlegung im Fahrstreifen
V6	Maßnahmen bei Wasserhaltung
V _{ART1}	Gehölzrodung / Bauzeitenregelung
V _{ART2}	Kontrolle von Höhlenbäumen
V _{ART3}	Baufeldfreimachung / Bauzeitenregelung
V _{ART4}	Baufeldkontrolle
V _{ART5}	Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten
V _{ART6}	Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel
V _{ART7}	Kontrolle auf Vorkommen von Amphibien
M1	Rekultivierung der durch die offene Leitungsverlegung temporär beanspruchten Flächen
M2	Nachpflanzung der Strauch-Baum-Hecken

- 2.1.9 In Abstimmung mit der Baubegleitung müssen vor dem Beginn eines konkreten Eingriffs Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs fest- bzw. umgesetzt werden.
- 2.1.10 Die Vorhabenträgerin muss gewährleisten, dass Arbeitskräfte und Baugeräte für die Gefahrenabwehr zur Verfügung gestellt werden, um zeitnah Gefahren abwehren zu können (z.B. um Umweltauswirkungen an Gewässern beheben zu können, welche im Zusammenhang mit den Arbeiten oder Bauzuständen eingetreten sind).
- 2.1.11 Die Empfehlungen aus der Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst sind zwingend zu beachten. Der Regelablauf der Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen sieht zunächst vor Baubeginn (Eingriffen in den Boden) eine Überprüfung des allgemeinen Kampfmittelverdachts anhand einer Luftbildauswertung (z.B. durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) vor. Ergibt sich aus der Luftbildauswertung kein weiterer Kampfmittelverdacht, besteht kein weiteres Erfordernis zur Überprüfung des Kampfmittelverdachts; die Luftbildauswertung ist dann als Freigabe zu werten. Sollte sich aufgrund der Luftbildauswertung der Kampfmittelverdacht erhärten oder eine belastbare Luftbildauswertung nicht möglich sein, sind vor Baubeginn im Auftrag und auf Kosten des Bauherren von einer zugelassenen Fachfirma für Kampfmittelsondierung/-räumung geeignete Suchmaßnahmen (Sondierung; unter Umständen in Abstimmung mit der Fachfirma und dem KBD ggf. alternativ/ergänzend Bauaushubüberwachung) durchführen zu lassen. Ergibt sich hieraus ein konkreter Verdacht, ist eine Entmunitionierung durch eine Fachfirma sowie Entschärfung, Transport und Vernichtung der Kampfmittel durch den KBD erforderlich.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.

In der Empfehlung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Niedersachsen vom 13.09.2023 sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem Berücksichtigung finden.

- 2.1.12 Nach Leitungsverlegung sind dem LBEG die Trassenpläne als PDF, der eingemessene Leitungsverlauf als Vektordaten und die vollständigen Leitungsattribute zu übermitteln. Die vorgegebenen Datenformate und Leitungsattribute sowie der Ansprechpartner sind auf der Internetseite www.lbeg.niedersachsen.de unter der Rubrik „Energie und Rohstoffe, Leitungskataster“ ausführlich beschrieben und stehen dort zum Download bereit.
- 2.1.13 Vor Baubeginn sind alle Leitungstrassen der verschiedenen Versorgungsträger zu erkunden, um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Schäden an bereits verlegten Versorgungsleitungen entstehen können.

2.2 Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

Allgemein

- 2.2.1 Die Baumaßnahmen sind unter Einsatz einer hydrogeologischen Baubegleitung durchzuführen.
- 2.2.2 Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, auch während der Baudurchführung, ist zu gewährleisten. Hierbei sind auch Faktoren wie klimawandelbedingte Starkregenereignisse zu beachten.
- 2.2.3 Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe während der Baumaßnahme in das Oberflächenwasser, das Grundwasser und den Boden gelangen.
- 2.2.4 Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Leer-Heisfelde. Die Wasserschutzgebietsverordnung mit ihren Schutzbestimmungen, ist zu beachten.
- 2.2.5 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine gemeinsame Abnahme mit dem Landkreis Leer als untere Wasserbehörde und den betroffenen Entwässerungsverbänden vorzunehmen.

Grundwasserentnahme

- 2.2.6 Beginn und Ende der Grundwasserabsenkung sind dem Landkreis Leer als untere Wasserbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 2.2.7 Die Grundwasserentnahme ist auf die angegebenen Wassermengen in den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren, Wasserrechtsantrag, Antrag auf Grundwasserhaltung beschränkt. Sofern sich Änderungen hinsichtlich Dauer der Grundwasserentnahme und der Entnahmemenge ergeben, ist dies dem Landkreis Leer als untere Wasserbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 2.2.8 Für Gebäude sowie Straßen und die Nebenanlagen innerhalb der Absenktrichter ist gemäß § 11 NWG eine Beweissicherung durchzuführen. Rechtzeitig vor Beginn der Grundwasserabsenkung ist dem Landkreis Leer als untere Wasserbehörde die Durchführung der Beweissicherung schriftlich anzuzeigen.
- 2.2.9 Da die Einleitung in ein Gewässer erfolgen soll, sind Wasseranalysen gemäß den Parametern (Spalte a) aus der nachstehend aufgeführten Auflistung durchzuführen.

Parameterliste zur Grundwasseranalyse

Parameter			Liste			
			a	b	c	d
Farbe, qualitativ			X	X		
Trübung, qualitativ			X	X		
Geruch, qualitativ			X	X		
Temperatur		°C	X	X		
Leitfähigkeit (bei 25 °C)		µS/cm	X	X		
Sauerstoff	(O ₂)	mg/l	X	X		
pH-Wert			X	X		
Ammonium	(NH ₄)	mg/l	X	X		
Eisen, gesamt	(Fe)	mg/l	X	X		
Mangan, gesamt	(Mn)	µg/l	X	X		
Chlorid	(Cl)	mg/l	X	X		
Nitrat	(NO ₃)	mg/l	X	X		
Nitrit	(NO ₂)	mg/l	X	X		
Sulfat	(SO ₄ ²⁻)	mg/l	X	X		
CSB/TOC	(C)	mg/l	X	X		
POX/AOX	(Cl)	µg/l				x
Aluminium	(Al)	µg/l	X	X		
Zink	(Zn)	µg/l			X	
Kupfer	(Cu)	µg/l			X	
Arsen	(As)	µg/l		X		
Bor	(B)	µg/l		X		
Blei	(Pb)	µg/l		X		
Cadmium	(Cd)	µg/l		X		
Chrom	(Cr)	µg/l		X		
Cyanid	(CN)	µg/l		X		
Fluorid	(F)	µg/l		X		
Nickel	(Ni)	µg/l		X		
Quecksilber	(Hg)	µg/l				X
Polycycl. arom. KW (PAK)		µg/l		X		
LHKW, gesamt		µg/l		X		
Die Verfahrensdurchführungen sind festgelegt in den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (DEV) und sind in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.						

- 2.2.10 Die Einleitung des zutage gefördert Grundwassers in die Gewässer darf nur dann erfolgen, wenn die Analyseergebnisse des einzuleitenden Wassers die jeweiligen Grenzwerte einhalten. Diese Grenzwerte sind im Einzelnen vor der Einleitung mit dem Landkreis Leer als untere Wasserbehörde und dem NLWKN abzustimmen. I. d. R. gelten folgende Grenzwerte:

Eisen, gesamt	2,5 mg/l
Eisen, gelöst	2,0 mg/l
Sauerstoff	> 4,0 mg/l oder > Einleitgewässer
NH ₄ -N	1 mg/l
pH-Wert	6,0 bis 8,5

Bei Überschreitung der Grenzwerte des zutage geförderten Grundwassers sind Maßnahmen zur Reduzierung vorzunehmen (z.B. Enteisungsanlage). Zur Kontrolle der Einleitungswerte sind die vorgenannten Parameter mind. 10 Tage vor Beginn der Grundwasserentnahme zu bestimmen und fortwährend im Turnus von 3 Tagen zu untersuchen. Die festgestellten Einleitungswerte sind in einem Bautagebuch zu dokumentieren und dem Landkreis Leer als untere Wasserbehörde wöchentlich zu übermitteln. Zwecks Fremdkontrolle ist während der Entnahmezeit mindestens eine Kontrolluntersuchung durch ein akkreditiertes Laborunternehmen durchführen zu lassen. Die so gewonnenen Ergebnisse sind ebenfalls dem Landkreis Leer als untere Wasserbehörde zu übermitteln.

- 2.2.11 Die Einleitstellen sind mit geeigneten Mitteln gegen Auskolkungen zu sichern und der Wasserabfluss ist jederzeit zu gewährleisten. Entstandene Schäden sind zu beseitigen.
- 2.2.12 Es ist sicherzustellen, dass keine Schadstoffe und Feinsedimente in die Oberflächengewässer und das Grundwasser eingetragen werden.
- 2.2.13 Die Entnahmemengen sind über eine Messeinrichtung (Wasseruhr) zu erfassen und dem Landkreis Leer als untere Wasserbehörde nach Abschluss der Arbeiten, spätestens jedoch nach Ablauf dieser Erlaubnis, zur Berechnung der Wasserentnahmegebühr vorzulegen. Die Höhe der eventuell zu entrichtenden Gebühr richtet sich nach den Bestimmungen §§ 21 und 22 NWG.
- 2.2.14 Die durch das zusätzlich eingeleitete Grundwasser entstehenden Pumpkosten sind der Sielacht Moormerland, Deichstr. 220, 26789 Leer, (Tel.: 0491 / 4931) zu erstatten. Diesbezüglich ist eine entsprechende Aufstellung über die Menge des eingeleiteten Grundwassers als Abrechnungsgrundlage aufzustellen, welche nach Abschluss der Arbeiten, spätestens jedoch nach Ablauf dieser Erlaubnis, dort vorzulegen ist.

Hinweis:

Schadensersatzansprüche sind privatrechtlich zu regeln und sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

2.3 Nebenbestimmungen zu Befreiungen von Verboten / Genehmigungen im Wasserschutzgebiet Leer-Heisfelde

Nebenbestimmungen zu:

I. Genehmigung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 4 Ziffer 47 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Leer der Stadtwerke Leer GmbH (WSG-VO Leer-Heisfelde) für Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich begrenzt sind,

II. Genehmigung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 4 Ziffer 52 der WSG-VO Leer-Heisfelde für Bohrungen von mehr als 3 m Tiefe,

III. Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 4 Ziffer 27 der WSG-VO Leer-Heisfelde mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

IV. Genehmigung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 4 Ziffer 16b der WSG-VO Leer-Heisfelde für Rodung von Flächen.

Allgemeine Nebenbestimmungen zu I, II, III und IV

- 2.3.1 Während der Bauphase ist für eine größtmögliche Sorgfalt zur Vermeidung von Verunreinigungen zu sorgen. Im gesamten Bereich der Baustelle/Baustelleneinrichtung ist zu gewährleisten, dass keine Schadstoffe in den Boden und in das Grundwasser gelangen. Baumaterialien, Farben, Öle und sonstige Stoffe dürfen keine wassergefährdenden Inhalte aufweisen und müssen über einen Unbedenklichkeitsnachweis für den Einsatz in Wasserschutzgebieten verfügen. Dieser Nachweis ist auf der Baustelle vorzuhalten und dem Landkreis Leer, untere Wasserbehörde, auf Verlangen vorzulegen. Es sind Auffangwannen, ölbindendes Vlies, ölbeständige Folie sowie Öl-bindemittel im ausreichenden Umfang vorzuhalten. Für alle Stoffe und Stoffmengen ist eine vollständige arbeitstäglige Dokumentation zu erstellen, die dem Landkreis Leer in wöchentlichen Berichten vorzulegen ist. Die gesetzlichen Vorgaben, wie u. a. die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung-AwSV-) sind zu beachten.
- 2.3.2 Die Bauarbeiten sind durch einen externen Hydrogeologen und eine bodenkundlich fachkundige Person gutachterlich zu begleiten. Die hydrogeologische Baubegleitung muss über fundierte Kenntnisse im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verfügen. Diese Personen sind dem Landkreis Leer, untere Wasserbehörde, unverzüglich vor Baubeginn unter Angabe von Namen, Dienstanschrift und Mobilfunknummer zu benennen. Den externen Baubegleitungen ist grundsätzlich jede Abweichung vom geplanten Bauablauf, insbesondere Unfälle mit eingesetzten wassergefährdenden Stoffen, zu melden. Sie nehmen daraufhin umgehend eine Risikobewertung vor und treffen die erforderlichen Maßnahmen. Der Landkreis Leer, untere Wasserbehörde, ist daraufhin unverzüglich zu informieren.
- 2.3.3 Die externen Baubegleitungen sind mit der Befugnis auszustatten, vor Ort bei Gefahr im Verzug eigenverantwortlich für ihr Fachgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und anzuordnen. Sie sind dem Landkreis Leer gegenüber jederzeit berichts- und auskunftspflichtig.
- 2.3.4 Der Havarie- und Notfallplan ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit dem Landkreis Leer, der Bauleitung und den externen Gutachtern abzustimmen. Er stellt sicher, dass im Notfall- bzw. Havariefall innerhalb des Wasserschutzgebietes an jedem Ort und zu jeder Zeit mittels Vorsorge, fachlicher Überwachung und entsprechender Unterweisung des eingesetzten Personals das Risiko für die Trinkwassergewinnung minimiert wird und auch bei den nicht auszuschließenden Störfällen kurzfristig und in größtmöglichem Umfang Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

- 2.3.5 Zum Schutz des Grundwassers vor Havarien infolge von z. B. Vandalismus und Diebstählen ist die Baustelle kontinuierlich (24/ 7) zu überwachen oder gegen unbefugten Zugang zu sichern.
- 2.3.6 Es ist mit Schutzmaßnahmen u. a. mit werktäglichen Kontrollen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist. Der Einsatz ist erst nach der Freigabe durch die Baubegleitung möglich. Nicht im Einsatz befindliche Anlagen, Maschinen und Geräte sind außerhalb des Wasserschutzgebietes bzw. auf besonders dafür eingerichteten Stellplätzen mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu verbringen.
- 2.3.7 Sollte es zu einer Boden- und Gewässerverunreinigung kommen, sind der Landkreis Leer, untere Wasserbehörde sowie untere Bodenbehörde und der Wasserversorger (Stadtwerke Leer) unverzüglich zu informieren.
- 2.3.8 Im Rahmen des Trinkwasserschutzes ist den Anweisungen des Wasserwerksbetreibers, des Landkreises Leer, untere Wasserbehörde sowie des Gesundheitsamtes jederzeit Folge zu leisten.
- 2.3.9 Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 2.3.10 Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist der Landkreis Leer als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 2.3.11 Die Betankung von Baggern, LKW und sonstigen Baumaschinen ist nach Möglichkeit außerhalb der Wasserschutzzonen durchzuführen, notwendige Betankungsvorgänge der Baufahrzeuge sind vom Fahrer des Tankwagens und vom verantwortlichen Maschinisten des Fahrzeuges ständig zu überwachen.
- 2.3.12 Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baggern, LKW und sonstigen Baumaschinen sind nach Möglichkeit außerhalb des Wasserschutzzonen durchzuführen.
- 2.3.13 Alle auf dem Baufeld eingesetzten Maschinen und Geräte sind mit biologisch abbaubarem Hydrauliköl zu betreiben. Dem Landkreis Leer als untere Wasserbehörde ist vor dem Baubeginn ein Fahrzeugkataster mit Angabe des verwendeten Hydrauliköls inklusive der entsprechenden Datenblätter vorzulegen.
- 2.3.14 In Wasserschutzgebieten sind die nach dem Stand der Technik gültigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser zu berücksichtigen. Dazu zählen u. a. das Vorhalten von Ölunfallbekämpfungsausrüstung.

2.4 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

- 2.4.1 Die im LBP und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie die Schutzmaßnahmen (siehe Kap.4 im LBP sowie dazugehöriger Maßnahmenplan) sind einzuhalten.
- 2.4.2 Gemäß der Vermeidungsmaßnahme V2 „Umweltbaubegleitung“ ist im Rahmen der Baudurchführung eine ökologische Baubegleitung (öBB) vorgesehen. Die Begehungsprotokolle sind dem Landkreis Leer als untere Naturschutzbehörde wöchentlich vorzulegen.
- 2.4.3 Zur Trockenhaltung der Baugruben ist eine temporäre Grundwasserhaltung erforderlich. Im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens ist durch die zuständige ökologische Baubegleitung eine gutachterliche Bestandsaufnahme und Dokumentation der Gehölze, die sich im Bereich des Absenkungstrichters befinden, vorzunehmen. Die Baubegleitung muss sich, sofern während der Absenkungsphase relevante Veränderungen mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt eintreten, unverzüglich mit dem Landkreis Leer über die weitere Vorgehensweise abstimmen. Bei Grundwasserabsenkungen, die länger als drei Wochen dauern, sind Bäume und Sträucher während der Vegetationszeit im gesamten unversiegelten Wurzelbereich zu wässern. Bei länger andauernden Bauzeiten sind diese Vorkehrungen ggf. durch zusätzliche Maßnahmen (z.B. Auslichten der Krone, Verdunstungsschutz) zu ergänzen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist dem Landkreis Leer als untere Naturschutzbehörde von der Antragstellerin eine gutachterliche Dokumentation zur Bewertung von Baumschäden vorzulegen. Grundlage für die Bewertung ist die vor der Grundwasserabsenkung vorgenommene Bestandsaufnahme und Dokumentation der Gehölze, die im Rahmen des Beweissicherungsverfahrens für das Bauvorhaben erstellt worden ist. Werden Schäden durch Grundwasserabsenkungen festgestellt, sind vom Antragsteller in Abstimmung mit dem Landkreis Leer als untere Naturschutzbehörde entsprechende Nachpflanzungen durchzuführen.
- 2.4.4 In Ergänzung der Unterlage 3 - Landschaftspflegerischer Begleitplan ist die Realkompensation in Höhe von 1.157 WE im Kompensationspool Collinghorst der Niedersächsischen Landgesellschaft (NLG) auszugleichen. Vor Beginn der Baumaßnahme ist dem LBEG und dem Landkreis Leer – untere Naturschutzbehörde der Vertrag mit der NLG in Kopie vorzulegen.
- 2.4.5 Die für die Baumaßnahmen erforderlichen Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen. Sollte hiervon abgewichen werden, ist dieses vorher mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer abzustimmen.

2.5 Nebenbestimmungen zu Gewässerkreuzungen

- 2.5.1 Die Querungen des Gewässers haben in einem Winkel von 45° bis 90° zur Verlaufsform des Gewässers zu erfolgen.

- 2.5.2 Die Unterhaltung der betroffenen Gewässerabschnitte darf durch die Baumaßnahme bzw. durch das spätere Vorhandensein der Leitung nicht behindert oder beeinträchtigt werden.
- 2.5.3 An der Kreuzungsstelle sind in Absprache mit dem Gewässereigentümer Hinweisschilder / Warnhinweisschilder („Vorsicht Düker“) aufzustellen. Bei einer Gewässerkreuzung im rechten Winkel ist nur an einer Gewässerseite ein Schild erforderlich, ansonsten an jeder Seite. Soll hiervon abgewichen werden, ist hierfür die Zustimmung des Gewässereigentümers erforderlich.
- 2.5.4 Das Überfahren des Räumstreifens mit Räumfahrzeugen jeglicher Art muss gewährleistet sein.

2.6 Nebenbestimmungen zum Straßenverkehrsrecht

- 2.6.1 Bei Nutzung von vorhandenen landwirtschaftlichen Zufahrten hat vor Benutzung eine Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. dem Erlaubnisnehmer hinsichtlich Unterhaltung und Wiederherstellung der Zufahrt zu erfolgen.
- 2.6.2 Schäden am Seitenraum der Kreisstraßen sind auszuschließen. Sollten sich dennoch Schäden am Straßenkörper mit den Seitenräumen einstellen, sind diese unverzüglich zu beseitigen und der Straßenkörper samt Seitenräumen wieder in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen, d.h. die deformierten und ausgefahrenen Seitenräume sind mit Mineralgemisch (z.B. Fräsgut) aufzufüllen und zu profilieren.
- 2.6.3 Verschmutzungen der Fahrbahn der Kreisstraßen sind auszuschließen und ggf. unaufgefordert kurzfristig wieder zu beseitigen.
- 2.6.4 Der uneingeschränkte Winterdienst ist zu gewährleisten.
- 2.6.5 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Hierzu wird auf die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.

Hinweise:

Das Parken an Kreisstraßen, wenn auch nur zum Abladen von Materialien, ist gemäß StVO nicht erlaubt.

Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sind dem Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt (Tel.: 0491/926-3200), frühzeitig mitzuteilen.

2.7 Nebenbestimmungen zur Landwirtschaft, Bodenschutz, Abfallrecht

- 2.7.1 Die Baumaßnahme ist durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer durchzuführen.

- 2.7.2 In Abstimmung mit dem Landkreis Leer – untere Abfall-/Bodenschutzbehörde, ist die Erstellung eines Bodenschutz- und Entsorgungskonzeptes in Anlehnung an die DIN 19639 mit Angaben zu anfallenden Abfallarten und -mengen für den Neubau (Bodenaushub, Baustellenabfall, ggf. Bohrrückstände usw.) unter Berücksichtigung des Schadstoffgehaltes der einzelnen Abfallfraktionen sowie der geplante Umgang mit diesen (Zwischenlagerung, Verwertung, Beseitigung), erforderlich. Notwendig sind Ausführungen zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz sowie die Erstellung eines Bodenschutzplanes. Aufbauend auf das Konzept ist darzustellen, wie die abfall- und bodenkundliche Baubegleitung, ebenfalls angelehnt an die DIN 19639, durchgeführt werden soll. Sowohl Konzept als auch Baubegleitung sind durch einen in der Bodenkunde versierten (Vorgabe: Mindestens BBB Zertifizierung nach BVB/Uni Osnabrück und Anhang C der DIN 19639) Fachgutachter aufzustellen und durchzuführen. Vorgenannte Konzepte und Angaben sind dem LBEG, nach erfolgter Abstimmung mit dem Landkreis Leer, vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.
- 2.7.3 Sollten bei der weiteren Erkundung und den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten- oder Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen.

2.8 Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz

- 2.8.1 Zur Sicherung von Bodendenkmälern sind die Arbeiten zum Bodenaushub vorab mit dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft abzustimmen und bei Bedarf durch eine archäologisch versierte Fachkraft zu begleiten.
- 2.8.2 Sollten bei den Erdarbeiten intakte Bodenschichten von archäologischer Relevanz aufgefunden werden, so sind archäologische Ausgrabungen gemäß den gesetzlichen Regelungen zum Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz, insbesondere unter Beachtung des § 14 NDSchG, durchzuführen.

3 Allgemeine Hinweise

- Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).
- Für die Errichtung und den Betrieb der Energieanlage wird auf die Vorgaben des § 49 EnWG hingewiesen.
- Es wird auf die Vorgaben der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGV) hingewiesen.
- Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen.

- Soweit von einzelnen Stellen Forderungen gestellt wurden, die lediglich Hinweise auf die Rechtslage darstellen, waren diese nicht als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Die Vorhabenträgerin hat die gesetzlichen Vorgaben bei der Realisierung des Vorhabens einzuhalten.

- Auf die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften wird hingewiesen.
- Für die Bauarbeiten ist die AVV Baulärm zu beachten.

4 Zusagen der Vorhabenträgerin

4.1 An den Wasserversorgungsverband Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme

Die Vorhabenträgerin sagt zu, rechtzeitig vor Baubeginn weitere Abstimmungen mit dem Wasserversorgungsverband Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme durchzuführen.

4.2 An den Gewässerkundlichen Landesdienst/NLWKN

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahren gegebenen Hinweise des GLD/NLWKN – Betriebsstelle Aurich zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten sowie durch Einsatz einer hydrogeologischen Baubegleitung zu gewährleisten. Zur Freihaltung des Gewässerrandstreifens werden spezielle Abstimmungen mit dem Unterhaltungsverband getroffen.

4.3 An die Gastransport Nord GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahren gegebenen Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Die Inhalte der „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ sowie zum „Merkblatt für Baufachleute: Wichtige Hinweise zum Schutz von Rohrleitungen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen“ werden berücksichtigt. Bei der weiteren Planung und Bauausführung wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme durch die Vorhabenträgerin mit den bekannten Kontaktadressen gewährleistet.

4.4 An die Telekom Technik GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahren gegebenen Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Des Weiteren wird bei der Bauausführung darauf geachtet, dass Beschädigungen an den vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte

Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Vor Beginn der Arbeiten werden sich die Bauausführenden über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom über die bekannten Kontaktadressen informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom wird beachtet.

4.5 An die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahren gegebenen Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu Belangen der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei Leitungsbauvorhaben unter einer Länge von 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm ist eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung gem. Ziff. 19.2.4 der Anlage 1 UVPG erforderlich. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine Schutzgüter identifiziert werden konnten, die durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist (L1.4/L67007/03-08_02/2023-0017). Die vorgesehene Baumaßnahme bedurfte daher keiner formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Teil B, Ziffer 1.6 – Verfahren/Umweltverträglichkeitsprüfung – und Ziffer 2.4 – materiell-rechtliche Bewertung/Umweltbelange – in diesem Beschluss).

6 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen und Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin oder durch Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen worden ist oder sie sich auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen (§ 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

7 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin GASCADE Gastransport GmbH trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Teil B

Entscheidungsgründe

1 Verfahren

1.1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist die Änderung der Erdgasfernleitung MIDAL in Form der Errichtung und Betrieb der zusätzlichen Absperrstation AS Leer-Nord sowie einer Anschlussleitung DN 600 mit einer Länge von ca. 250 m.

Das Ziel des Vorhabens ist eine Netzkopplung des Gasfernleitungsnetzes durch eine Anbindung der vorhandenen Gasfernleitung MIDAL der GASCADE Gastransport GmbH (Vorhabenträgerin) mit der unter dem Rechtsregime des „Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) in Errichtung befindlichen LNG-Leitung „GWL“. Die „GWL“ übernimmt nördlich das in Wilhelmshafen eingespeiste LNG-Gas aus der „WAL“ und ermöglicht im südlichen Leitungsverlauf außerdem eine Anbindung an die vorhandene Speicherinfrastruktur in Nüßtermoor und Jemgum.

Nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG ist für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die o. g. Anschlussleitung mit dem Durchmesser von 600 mm erfüllt diese Voraussetzungen, sodass ein Planfeststellungsverfahren für das Gesamtvorhaben durch die durch Landesrecht zuständige Behörde durchzuführen war. Die dabei anzuwendenden Verfahrensvorschriften ergeben sich aus § 43b EnWG sowie aus §§ 72 ff VwVfG, die gemäß § 1 NVwVfG für die Durchführung des Verfahrens gelten.

1.2 Zuständigkeit

Für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 11.1.1.1 der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik-, und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374), zuletzt geändert am 26. August 2021 (Nds. GVBl. S. 618) zuständige Behörde.

Zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Planfeststellungsbehörde (§ 19 Abs. 1 WHG). Wasserrechtliche Erlaubnisse werden von dem Planfeststellungsbeschluss nicht konzentriert. § 19 Abs. 1 WHG begründet eine Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration, aber keine Entscheidungs-

konzentration (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 19 Rn. 2, 5). Das für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse notwendige Einvernehmen der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer gemäß § 19 Abs. 3 WHG, wurde mit dem Schreiben vom 11.10.2023 erteilt.

1.3 Verfahrensverlauf

1.3.1 Antrag

Die Vorhabenträgerin GASCADE Gastransport GmbH hat mit dem Antrag vom 20. Juli 2023 beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die Planfeststellung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Änderung der Erdgasfernleitung MIDAL in Form der Errichtung und des Betriebs einer Anschlussleitung DN 600, der Absperrstation AS Leer-Nord sowie die Erteilung der für die Durchführung des Plans erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Einzelheiten zu dem Plan und dessen Anlass sind in Teil B Ziffer 2.1 in diesem Beschluss näher beschrieben.

1.3.2 Auslegung des Plans

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie als zuständige Planfeststellungsbehörde hat am 12. Juli 2023 das Anhörungsverfahren eingeleitet (§ 73 Abs. 2 VwVfG). Nach erfolgter Abstimmung wurde die Stadt Leer gebeten, die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) als zusätzliches Informationsangebot vom 21. August 2023 bis zum 20. September 2023 nach Terminabsprache bereitzustellen.

Die eigentliche Auslegung der Unterlagen erfolgte ab dem 21. August 2023 entsprechend § 3 Abs. 1 PlanSiG auf der Internetseite des LBEG.

Zeit und Ort der Auslegung wurde in ortsüblicher Weise in der Stadt Leer bekannt gemacht (§ 73 Abs. 5 VwVfG), zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Internetseite des LBEG. In der Bekanntmachung wurde auf das Ende der gesetzlichen Frist bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – der 05. Oktober 2023 – hingewiesen, bis zu der Einwendungen beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gegen den Plan zu geben waren.

1.3.3 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Planfeststellungsbehörde hat mit Schreiben vom 03. August 2023 den Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, Gelegenheit gegeben, bis zum 05. Oktober 2023 zu dem Plan Stellung zu nehmen. Zur Abgabe der Stellungnahme wurden sämtlichen beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange die Planunterlagen elektronisch übersandt. Es wurden

folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange angehört (die fett gedruckten Stellen haben geantwortet):

- **Landkreis Leer**
- **Stadt Leer**
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen**
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
- **Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg**
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst
- Bundesnetzagentur
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich
- **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**
- **Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) Niedersachsen**
- **Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst**
- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3**
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- **Eisenbahn-Bundesamt**
- **Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH**
- DB Immobilien, Region Nord
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
- **Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg**
- **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich**
- Sielacht Moormerland
- **Wasserversorgungsverband Moormerland Uplengen**
- Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V.
- Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Leer
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuenburg
- **Ostfriesische Landschaft**
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement
- **Avacon Netz GmbH / Avacon AG**
- **TenneT TSO GmbH**
- **Deutsche Telekom AG / GmbH**
- Open Grid Europe GmbH
- Kabel Deutschland Holding GmbH (Vodafone) / Vodafone Deutschland GmbH
- **Amprion GmbH**
- **Bunde-Etzel-Pipeline GmbH Co. KG**
- **EWE Netz GmbH**
- **Gastransport Nord GmbH**
- **Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

1.3.4 Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Es gingen Stellungnahmen von 22 Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein.

1.3.5 Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 NAGBNatSchG

Die Planfeststellungsbehörde hat die mit E-Mail vom 27. Juni 2023 abgefragten anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), die der Planfeststellungsbehörde durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Leer gemäß § 38 Abs. 5 NAGBNatSchG als zur Mitwirkung gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG berechtigt benannte Stellen übermittelt wurden, Gelegenheit gegeben, bis zum 05. Oktober 2023 zu dem Plan Stellung zu nehmen. Die Fristen beruhen auf Grundlage § 73 Absatz 4 VwVfG. Zur Abgabe der Stellungnahme wurden sämtlichen Vereinigungen die Planunterlagen auf elektronischem Weg übersandt. Es wurden folgende Vereinigungen angehört:

- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Anglerverband Niedersachsen e. V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Regionalverband Ostfriesland
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Regionalverband Ostfriesland
- BUND, Landesverband Niedersachsen
- Heimatbund Niedersachsen e.V.
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- Landeswanderverband Niedersachsen e. V.
- Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Leer
- Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V.
- NaturFreunde Niedersachsen
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen
- Naturschutzpark e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Sportfischerverband im LFV Weser-Ems e.V.

Der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR wurde als koordinierende Stelle diverser anerkannter Naturschutzvereinigungen ebenfalls eine elektronische Version der Antragsunterlagen übersandt.

1.3.6 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen

Es gingen keine Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen ein.

1.3.7 Einwendungen

Es ging eine Einwendung ein.

1.4 Erörterungstermin

Aufgrund § 43a Nr. 3 c EnWG wurde ein Erörterungstermin nicht durchgeführt, da ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Von einem Erörterungstermin war im konkreten Fall auch keine besondere Befriedungsfunktion zu erwarten, die ausnahmsweise eine Durchführung des Erörterungstermins hätte geboten erscheinen lassen.

1.5 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG

Der Vorhabenträgerin wurde gem. § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

1.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei Leitungsbauvorhaben unter einer Länge von 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm ist eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung gem. Ziff. 19.2.4 der Anlage 1 UVPG erforderlich. Eine Vorprüfung wurde durchgeführt (siehe Az.: L1.4/L67007/03-08_02/2023-0017) und hat ergeben, dass keine Schutzgüter identifiziert werden konnten, die durch das Vorhaben erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

1.7 Raumordnungsverfahren

Für die Errichtung von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm soll gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden, wenn die Maßnahme im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Abweichend von § 15 ROG kann gemäß § 16 ROG von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit der Maßnahme anderweitig geprüft wird.

Durch die durch das Vorhaben betroffene Stadt Leer und der Landkreis Leer wurden in das Verfahren eingebunden. Es wurden keine Bedenken geäußert.

Da das Vorhaben weder raumbedeutsam ist noch überörtliche Bedeutung hat, da es vollständig auf den Gebieten der Stadt Leer liegt, war ein Raumordnungsverfahren nicht durchzuführen. Sinnvolle oder realisierbare Alternativen zum Anschluss der LNG-Leitungsinfrastruktur, insbesondere die in Errichtung befindliche mittelbare LNG-Anbindungsleitung „GWL“ an die bestehende Fernleitungsinfrastruktur existieren nicht.

1.8 Sonstige Verfahrensrechtsfragen

Der Planfeststellungsbeschluss entspricht den verfahrensrechtlichen Anforderungen.

Der Plan war aufgrund des PlanSiG im Internet zur Einsicht bereitzustellen (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). In der betroffenen Stadt wurde eine zusätzliche Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen geschaffen, indem die Einsicht nach Terminabsprache möglich war (§ 3 Abs. 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 2 VwVfG).

Die Voraussetzungen zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse waren gegeben; insbesondere lag das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen vor. Durch die Verfahrenskonzentration des Wasserrechtsverfahrens in das Planfeststellungsverfahren wurden die Anforderungen des § 11 Abs. 2 und des § 14 Abs. 3 bis 5 WHG erfüllt.

1.9 Rechtswirkungen der Planfeststellung

- 1.9.1 Die Planfeststellung ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen.

Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Die von der Konzentrationswirkung erfassten Entscheidungen sind in Teil A, Ziffer 1.3 dieses Beschlusses genannt, wobei die dortige Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

- 1.9.2 Die von der Konzentrationswirkung ausgenommenen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG waren aufgrund § 19 Abs. 1 WHG durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen. Die hierzu getroffenen Entscheidungen sind in Teil A, Ziffer 1.4 in diesem Beschluss aufgeführt.

2 Materiell-rechtliche Bewertung

2.1 Vorhaben und Baubeschreibung

Der Projektstandort befindet sich im Norden der Stadt Leer (Ostfriesland) und 300 m nördlich der Autobahn A 31. Die Anschlussstation an die bestehende MIDAL Erdgasfernleitung erfolgt auf einem Flurstück östlich der Straße ‚Mooräcker‘. Die Anschlussleitung verläuft von dort aus nach Süden unter einer Zufahrtsstraße und knickt dann rechtwinklig ab. Nach 200 m erreicht sie die Höhe des Anschlusspunkts bei der Absperrstation Leer-Nord, auf den sie wieder rechtwinklig zuführt.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist die Änderung der Erdgasfernleitung MIDAL in Form der Errichtung und Betrieb der zusätzlichen Absperrstation AS Leer-Nord sowie einer Anschlussleitung DN 600 mit einer Länge von ca. 250 m.

Das Ziel des Vorhabens ist eine Netzkopplung des Gasfernleitungsnetzes durch eine Anbindung der vorhandenen Gasfernleitung MIDAL der GASCADE Gastransport GmbH (Vorhabenträgerin) mit der unter dem Rechtsregime des „Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) in Errichtung befindlichen LNG-Leitung „GWL“. Die „GWL“ übernimmt nördlich das in Wilhelmshafen eingespeiste LNG-Gas aus der „WAL“ und ermöglicht im südlichen Leitungsverlauf außerdem eine Anbindung an die vorhandene Speicherinfrastruktur in Nüttermoor und Jemgum.

Die Anschlussleitung wird auf einer Länge von 220 m in offener Bauweise verlegt, wobei ein Arbeitsstreifen von insgesamt 25 m benötigt wird. Im Bereich der vorhandenen Gehölze verringert sich der Arbeitsstreifen. Die Zufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen werden auf Flächen mit Intensivgrünland errichtet. Anlagebedingt wird im Bereich des Grünlandes durch den Bau der Absperrstation ein Teil der Fläche versiegelt (Lagerflächen von 500 m², Zufahrt mit 250 m²). Während die Fläche des Schutzstreifens der landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin zur Verfügung steht, stehen überbaute Flächen einer anderen Nutzungsart nicht mehr zur Verfügung.

Die Trasse ist in Anlage 1 (Teil A Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) zu diesem Beschluss dargestellt. Die Gesamtlänge der Leitung beträgt etwa 250m.

2.2 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das Vorhaben zur Änderung der Erdgasfernleitung MIDAL in Form von Errichtung und Betrieb der zusätzlichen Absperrstation AS Leer-Nord sowie einer Anschlussleitung DN 600 liegt vor.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts trägt eine Planfeststellung ihre Berechtigung nicht schon in sich selbst, sondern bedarf der Rechtfertigung (std. Rspr., siehe grundlegend BVerwG, Urt. v. 14.2.1975, IV C 21.74, Juris Rn. 34). Die Anforderungen der Rechtsprechung an die fachplanerische Rechtfertigung sind allerdings gering. Ausreichend ist, wenn die Planfeststellung gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachgesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Der Zwischenstand zum Netzentwicklungsplan Gas 2022 - 2032 („NEP 2022“) sieht die Errichtung eines neuen Netzkopplungspunktes zwischen der Ferngasleitung „MIDAL“ der GASCADE und der mittelbaren LNG-Anbindungsleitung „GWL“ der Gastransport Nord GmbH (GTG) im Landkreis Leer, Gemarkung Nüttermoor vor. Gleichzeitig ist die Errichtung einer neuen Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) in Leer durch GTG Bestandteil der Ausbauplanungen. Die Maßnahme trägt im NEP 2022 die Maßnahmenbezeichnung 865-01 und ist der Versorgungssicherheitsvarianten LNGplus zugeordnet.

Die Netzkopplung besteht aus der neu zu errichtenden Absperrstation (AS "Leer-Nord"), die in die vorhandene Fernleitung MIDAL der CASCADE im Bereich Leer eingebaut werden wird sowie einer Anschlussleitung DN 600 zwischen den Fernleitungsnetzen der CASCADE und der GTG und einer Fernwirkanbindung. Für das Vorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren auf Grundlage des § 43 Abs. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu führen.

Gemäß § 3 LNGG wird für die Vorhaben nach § 2 Abs. 2 LNGG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Daraus zu schließen, besteht somit eine Notwendigkeit der Netzkopplung von neu errichteten LNG-Leitungen mit dem Bestandsnetz und Rechtfertigung des vorliegenden Projektes.

Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich die Planrechtfertigung unmittelbar hieraus (BVerwG, Urt. v. 26.10.2005, 9 A 33/04, Juris Rn. 22). Letzteres ist hinsichtlich des o. g. Vorhabens der Fall.

Aber auch losgelöst von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens gegeben.

Die Energieversorgung ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf² und die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum eines Landes und seiner Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist. Aufgrund der Einschränkungen und des vollständigen Wegfalls russischer Gaslieferungen ist die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland mit Gas gegenwärtig nicht mehr ausreichend gesichert.

Die Bundesregierung hat am 23.6.2022 die Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO) ausgerufen.³ Die Gasversorgung hat sich seitdem verschlechtert, da die russischen Gaslieferungen über die Nord Stream Leitung zwischenzeitlich nicht mehr besteht.

Das Vorhaben ist offenkundig erforderlich, um das in Wilhelmshaven geplante FSRU und später auch das landseitige Terminal sowie nachgelagerten und der in Errichtung stehenden LNG-Gasleitung „GWL“ anzubinden und somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Mit der Anbindung des FSRU Wilhelmshaven sowie nachgelagertem Gasversorgungsleitungen wird ein relevanter Beitrag zur Abwendung bzw.

² BVerfG, Beschluss vom 20. März 1984 -1 BvL 28/82.

³ Begründung abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/06/20220623-bundesministerium-ruft-alarmstufe-des-notfallplans-gas-aus.html>.

Bewältigung einer Gasversorgungskrise geleistet, der sich mit einer späteren Anbindung des landseitigen Terminals nur weiter erhöhen würde.

Die konkrete Netzausbaumaßnahme dient der Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit der Allgemeinheit, in dem sie dazu beiträgt, die auf Grund der weggefallenen russischen Gaslieferungen neu errichteten Gasleitungsinfrastruktur mit dem Bestandsnetz zu verbinden sowie einen Beitrag zur Sicherstellung der Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland zu leisten.

Das Vorhaben trägt damit dem in § 1 Abs. 1 EnWG formulierten Grundsatz einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit - im vorliegenden Fall - Gas Rechnung. Es ist Bestandteil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes.

Im Ergebnis besteht für das Vorhaben eine Planrechtfertigung kraft Gesetz. Das Vorhaben steht aber auch sonst mit den gesetzgeberischen Zielen im Einklang und deckt einen durch die Gasmangellage entstehenden konkreten Bedarf für den leitungsgebundenen Transport der auf der Grundlage des energiepolitischen Konzepts der Bundesregierung durch angelandetes LNG und dessen Weiterverteilung sowie Einbindung in das Bestandsnetz.

2.3 Alternativenprüfung

In der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Zu der Bewertung des Vorhabens im Rahmen der Abwägung zählt auch die Prüfung von Varianten zu der beantragten Planung. Dabei hindert der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Planfeststellungsbehörde regelmäßig daran, eine von der Sache her naheliegende Alternativlösung zu verwerfen, wenn dadurch die Ziele der Planung unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden könnten.

Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch nicht alle denkbaren Alternativen in derselben Tiefe prüfen, sondern nur solche, die nach Lage der konkreten Verhältnisse ernsthaft in Betracht kommen. Diese sind als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen. Die Planfeststellungsbehörde muss den Sachverhalt in Bezug auf diese Planungsalternativen soweit aufklären, dass sie für ihre Abwägungsentscheidung eine hinreichende Sachverhaltsbasis schafft, darf im Sinne einer zweckmäßigen Verfahrensgestaltung aber Alternativen, die ihr bereits auf der

Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, schon in einem frühen Verfahrensstadium ausscheiden.^{4 5} Die Behörde kann als Ergebnis der Alternativenprüfung an ihrer Lösung festhalten, auch wenn diese nicht als zwingend angesehen werden kann.⁶

Unter Beachtung dieser Maßstäbe kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass es keine, gegenüber des beantragten Vorhabens vorzugswürdige Alternative gibt, um die Netzkopplung zwischen der in Errichtung stehenden mittelbaren LNG-Anbindungsleitung „GWL“ mit der „MIDAL“ sowie dem Bestandsnetz vorzunehmen.

2.3.1 Nullvariante

Die Nullvariante ist ausreichend betrachtet und zu Recht verworfen worden.

Im Rahmen der Alternativenprüfung ist zu prüfen, ob das Gewicht der Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, einen Verzicht auf das Vorhaben erzwingt. Wenn jedoch für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten, stellt sich nicht mehr die Frage, ob auf das Vorhaben insgesamt verzichtet werden kann; es darf dann entweder wie geplant oder im Rahmen einer zumutbaren Alternativlösung verwirklicht werden.⁷ Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen dargelegt, dass die Nullvariante dem Netzentwicklungsplan Gas widerspricht, der den hier gegenständlichen Ausbau sowie die Netzkopplung explizit vorsieht.

2.3.2 Konzeptalternativen

Das Vorhaben beruht auf der Notwendigkeit, dass der Netzentwicklungsplan Gas 2022 - 2032 („NEP 2022“) die Errichtung eines neuen Netzkopplungspunktes zwischen der Ferngasleitung „MIDAL“ der CASCADE und der mittelbaren LNG-Anbindungsleitung „GWL“ der Gastransport Nord GmbH (GTG) vorsieht. Gleichzeitig ist die Errichtung einer neuen Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) in Leer durch GTG Bestandteil der Ausbauplanungen. Die Maßnahme trägt im NEP 2022 die Maßnahmenbezeichnung 865-01 und ist der Versorgungssicherheitsvarianten LNGplus zugeordnet.

⁴ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017, 4 A 2/16 Juris Rn. 63.

⁵ Urt. v. 09.06.2004, Az. 9 A 11.03, Juris Rn. 75.

⁶ BVerwG, Beschl. v. 05.10.1990, 4 B 249/89, Juris Rn. 138.

⁷ BVerwG, Urt. v. 28.3.2013, 9 A 22/11, Juris Rn. 103.

Die Flächeninanspruchnahme für die AS Leer-Nord bestimmt sich durch die Größe der Station und die verkehrstechnische Erschließung, die einen direkten Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erfordert. In der Umgebung wurden drei Standortalternativen für die Absperrstation untersucht und bewertet.

Die Vorzugsvariante (ca. 235 m) sieht den Standort der Einbindung in die MIDAL östlich der Straße „Mooräcker“ vor, da die neu zu errichtende Station nur in einen Bereich der MIDAL eingebaut werden kann, welcher keine Bögen sowohl in horizontaler als auch in vertikaler Richtung aufweist, welche hier örtlich gegeben ist. Diese Variante weist dabei die kürzeste Leitungslänge sowie damit die geringste Flächeninanspruchnahme auf.

Die Alternative 1 (ca. 370 m) betrachtet einen Standort westlich der Straße „Mooräcker“ und die Alternative 2 (580 m) einen Standort an der Straße „Im Hochmoor“. Die Alternative 2 bedingt zudem eine Annäherung an die Bebauung, die bei den beiden anderen Alternativen nicht gegeben ist.

Da die räumliche Situation für alle Alternativen vergleichbar ist, wurde die Alternative mit der geringsten Länge und dem damit geringsten Eingriff in Natur und Landschaft, der geringsten Wasserhaltung und den geringsten Grundstücksbetroffenheiten gewählt.

2.3.3 Alternativenprüfung und Raumverträglichkeit

Die Planfeststellungsbehörde hat eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten vorzunehmen. Einzubeziehen sind alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.⁸ Danach kann die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden. Soweit im Planfeststellungsverfahren alternative Linienführungen von dritter Seite vorgeschlagen wurden, waren diese aus gewichtigen Gründen der Trassierung nicht weiter zu verfolgen. Eine andere als die gewählte Variante, hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als vorzugswürdig aufgedrängt.

Maßnahme im Einzelnen:

Der Projektstandort befindet sich im Norden der Stadt Leer (Ostfriesland) und 300 m nördlich der Autobahn A 31. Die Anschlussstation an die bestehende MIDAL Erdgasfernleitung erfolgt auf einem Flurstück östlich der Straße ‚Mooräcker‘. Die Anschlussleitung verläuft von dort aus nach Süden und verläuft im Folgenden rechtwinklig in östlicher Richtung. Eine Zufahrtsstraße sowie verschiedene

⁸ BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988, 4 B 211/88, Juris Rn. 8.

Hausanschlüssen werden dabei in geschlossener Bauweise gekreuzt. Nach 200 m erreicht sie die Höhe des Anschlusspunkts bei der Absperrstation Leer-Nord, auf den sie wieder rechtwinklig zuführt. Während der Leitungsbaumaßnahmen ist eine landwirtschaftliche Nutzung betroffener Flächen temporär nicht gegeben, diese können allerdings nach Abschluss der Baumaßnahme wieder uneingeschränkt genutzt werden.

Die von dem Untersuchungsraum eingenommene Fläche ist nach dem RROP des Landkreises Leer als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft) festgesetzt. Diese Flächen sind durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die bereits bestehende bergbauliche Anlage stellt eine Überprägung des Raumes dar. Das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft wird demnach in den Norden außerhalb des Vorhabengebiets verschoben.

Die beantragte Trassenführung ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insgesamt vorzugswürdig.

2.4 Umweltbelange

Bei diesem Leitungsbauvorhaben hat eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung gem. Ziff. 19.2.4 der Anlage 1 UVPG ergeben, dass keine Schutzgüter identifiziert werden konnten, die durch das Vorhaben erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist (L1.4/L67007/03-08_02/2023-0017).

Trotz des Verzichts auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe hierzu Teil B, Ziffer 1.6 dieses Beschlusses) hat die Vorhabenträgerin eine detaillierte Beschreibung der Umweltauswirkungen in Form von Fachbeiträgen in den Antragsunterlagen (Anlage 3 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 4 - Erläuterungsbericht zur artenschutzrechtlichen Bewertung) abgebildet.

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen dient somit dem Nachweis, dass diese Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Weder die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange noch die Beteiligung der privaten Einwender und anerkannten Naturschutzvereinigungen haben Anhaltspunkte dafür geliefert, dass die Betrachtung der Umweltauswirkungen des Vorhabens relevante Defizite aufweist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen kommt für die Planfeststellungsbehörde in sämtlichen eingereichten Unterlagen nachvollziehbar zu dem Schluss, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch geeignete Maßnahmen überwiegend vermieden werden können. Diese Maßnahmen wurden in den Antragsunterlagen benannt und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden in Nebenbestimmungen konkretisiert. Dies betrifft sowohl den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 3 der Antragsunterlagen, zur Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde siehe Teil B, Ziffer 2.6.2 dieses Beschlusses) sowie den Erläuterungsbericht zur artenschutzrechtlichen Bewertung (Anlage 4 der

Antragsunterlage, zur Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde siehe Teil B, Ziffer 2.6.5 dieses Beschlusses).

Der Ausgleich nicht vermeidbarer Umweltauswirkungen wurde in Abstimmung mit den fachlich zuständigen örtlichen Behörden festgelegt.

Die mit dem Antrag auf Planfeststellung im Bericht zur Darstellung wesentlicher Umweltauswirkungen benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie die Wiederherstellungsmaßnahmen (Anlage 3 und 4 der Antragsunterlagen) sind, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, wie beschrieben im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge umzusetzen (siehe Detailprüfung unter Teil B, Ziffer 2.6 dieses Beschlusses).

2.5 Wasserwirtschaft

Die Belange der Wasserwirtschaft sind gewahrt. Mit dem planfestgestellten Vorhaben sind keine nachteiligen Folgen für den Wasserhaushalt oder für die Gewässerökologie verbunden. Aus Sicht des Schutzes von Grundwasser und Oberflächengewässern bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Änderung der Erdgasfernleitung MIDAL in Form der Errichtung und Betrieb der zusätzlichen Absperrstation AS Leer-Nord sowie einer Anschlussleitung DN 600 mit einer Länge von ca. 250 m, zumal die von fachbehördlicher Seite aufgestellten Forderungen und Anregungen als Nebenbestimmungen, Auflagen und/oder Zusagen in diesem Planfeststellungsbeschluss und der wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt werden. Verbotstatbestände des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) werden durch das Vorhaben nicht berührt. Insbesondere die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Die Planung der Vorhabenträgerin ist nach § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 WHG mit dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen des Wassers oder gegen sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften vereinbar und trägt den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt Rechnung. Die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse konnten auch nach Ausübung des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden.

Nachfolgend werden die Gründe im Einzelnen erläutert.

2.5.1 Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG vereinbar.

2.5.1.1 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

2.5.1.1.1 Rechtliche Anforderungen

Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG

– Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG – Verbesserungsgebot). Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 2 WHG). Bezugspunkt der Prüfung ist der Oberflächenwasserkörper (OWK) in seiner Gesamtheit.⁹ Lokal begrenzte Auswirkungen sind deshalb nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper auswirken.¹⁰

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente (QK) um eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung eines OWK insgesamt führt¹¹. Ist die betreffende Komponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines OWK dar.¹² Bei OWK, die als erheblich verändert oder künstlich eingestuft sind, ist die Bezugsgröße der Prüfung das ökologische Potential.¹³

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.¹⁴

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines oberirdischen Gewässers liegt vor, sobald infolge des Vorhabens mindestens eine der für chemische Schadstoffe geltenden Umweltqualitätsnormen (UQN) der Anlage 8 OGewV überschritten wird.¹⁵ Hat ein Schadstoff die UQN bereits überschritten, führt jede weitere vorhabenbedingte Erhöhung der Schadstoffkonzentration zu einer Verschlechterung.¹⁶

⁹ EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C 461/13, Juris Rn. 70.

¹⁰ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 506.

¹¹ EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C-461/13, Juris Rn. 70.

¹² EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C-461/13, Juris Rn. 70.

¹³ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 482.

¹⁴ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 480.

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 578.

¹⁶ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 578.

Das Verbesserungsgebot wird eingehalten, wenn das Vorhaben die Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen Zustands bzw. Potentials und eines guten chemischen Zustands nicht gefährdet.¹⁷ Der Bezugspunkt des Verbesserungsgebots ist der OWK in seiner Gesamtheit, und es gilt der allgemeine ordnungsrechtliche Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.¹⁸ Das Verbesserungsgebot wird in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht maßgeblich durch die Bewirtschaftungspläne (BWP) gemäß § 83 WHG und Maßnahmenprogramme (MNP) gemäß § 82 WHG konkretisiert.

Das Verbesserungsgebot erfordert, dass das Vorhaben den Erfolg der in der Bewirtschaftungsplanung vorgesehenen Maßnahmen nicht gefährdet.¹⁹

2.5.1.1.2 Vom Vorhaben betroffene Oberflächenwasserkörper

Das nächstgelegene Gewässer ist ein unbenannter Graben (Gewässer III. Ordnung), welcher unmittelbar nördlich des Netzkopplungspunkt Leer-Nord in Ost-West-Richtung verläuft. Dieser Graben mündet nach etwa 400 m Fließweg westlicher Richtung in den Ottmannsschloot, ein Gewässer II. Ordnung mit der Kennzahl 39142. Ein weiteres in der Nähe gelegenes Gewässer II. Ordnung ist der Wüsteneischloot, Gewässerkennzahl 391424.

Der unbenannte Graben wird von dem Vorhaben in offener Bauweise direkt gequert.

Für diese Oberflächenwasserkörper ist von einer Verschlechterung der ökologischen Zustandsklassen einer biologischen Qualitätskomponente oder eine weitere negative Veränderung von biologischen Qualitätskomponenten durch das geplante Vorhaben nach derzeitigem Planungsstand nicht auszugehen.

2.5.1.1.3 Keine Verschlechterung des ökologischen Potentials

Das Verschlechterungsverbot hinsichtlich des ökologischen Potentials wird bei allen vom Vorhaben betroffenen OWK eingehalten.

Mit der Einleitung des bauzeitlich gehaltenen Grundwassers in einer Einleitstelle des unbenannten Grabens ist keine Verschlechterung des ökologischen Potentials der OWK verbunden. Gehobenes Grundwasser darf nur eingeleitet werden, wenn es unbelastet ist und den Anforderungen der Oberflächengewässerverordnung entspricht. Aufgrund der relativ geringen Wassermenge von etwa 89.000 m³ innerhalb der angenommenen Bauzeit von ca. 40 Tagen ist keine Verschlechterung zu erwarten.

¹⁷ EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C-461/13, Juris Rn. 61.

¹⁸ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 582.

¹⁹ BVerwG, Urt. v. 11.8.2016, 7 A 1/15, Juris Rn. 169; Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 584.

2.5.1.1.4 Keine Verschlechterung des chemischen Zustands

Das Verschlechterungsverbot wird auch hinsichtlich des chemischen Zustands bei allen vom Vorhaben betroffenen OWK eingehalten.

Temporäre vorhabenbedingte Schadstoffemissionen könnten sich während der Baustelleneinrichtung und durch Gewässerquerungen / -überfahrten sowie der Einleitung aus der Grundwasserhaltung im Zuge des Baustellenbetriebs in die Gewässer ergeben.

Die Einleitung von Wässern aus der Bauwasserhaltung geht nicht mit einem Eintrag von Schadstoffen einher, da die Qualität des Grundwassers geprüft wird und ggf. geeignete Aufbereitungstechniken nach Vorgaben der hydrogeologischen Baubegleitung angewandt werden. Die Vorhabenbestandteile Arbeitsflächen im Gewässerrandstreifen, Überfahrten und die Querung von Gewässern in offener Bauweise bewirken keinen Eintrag von Schadstoffen, wenn diese ordnungsgemäß ausgeführt werden und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet werden. Die notwendigen Maßnahmen werden vorhabenbedingt durch eine hydrogeologische Baubegleitung gewährleistet.

Eine Verletzung des Verschlechterungsverbotes hinsichtlich des chemischen Zustands ist für die vom Vorhaben betroffenen OFWK ausgeschlossen.

2.5.1.1.5 Vereinbarkeit mit dem Verbesserungsgebot hinsichtlich des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustands

Das Vorhaben ist auch mit dem Verbesserungsgebot vereinbar.

Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele festgelegten Maßnahmen werden durch das Vorhaben nicht be- oder verhindert (Verbesserungsgebot). Das Vorhaben wird die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands/Potentials und des chemischen Zustands auch sonst nicht gefährden.

2.5.1.2 Bewirtschaftungsziele für Grundwasser

2.5.1.2.1 Rechtliche Anforderungen

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird,
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers (GWK) liegt vor, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im

Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Trinkwasser-Richtlinie (TrinkWRL), dargestellt in Anlage 2 zur Grundwasserverordnung (GrwV) überschritten wird oder wenn sich die Konzentrationen eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, vorhabenbedingt voraussichtlich erhöhen wird.²⁰

Von einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands ist in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung auszugehen, wenn das Vorhaben dazu führt, dass einer der in § 4 Abs. 2 GrwV genannten Sachverhalte eintritt.^{21 22} Ist der mengenmäßige Zustand bereits als schlecht eingestuft, führt jede vorhabenbedingte negative Veränderung hinsichtlich der in § 4 Abs. 2 GrwV genannten Sachverhalte zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands.²³

Das Verbesserungsgebot wird bei GWK eingehalten, wenn das Vorhaben die Einhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen und eines guten chemischen Zustands nicht gefährdet. Ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot liegt vor, wenn der Erfolg der im MNP vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele durch das Vorhaben gefährdet wird. Diese müssen zum vorgesehenen Zeitpunkt realisierbar bleiben. Zudem darf das Vorhaben die Zielerreichung insgesamt nicht gefährden.

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist das Grundwasser darüber hinaus so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Aktivitäten umgekehrt werden (Gebot der Trendumkehr). Das Gebot der Trendumkehr unterstützt das Bewirtschaftungsziel eines guten chemischen Zustands und wird durch Anlage 6 GrwV konkretisiert.

2.5.1.2.2 Vom Vorhaben betroffene Grundwasserkörper

Von dem Vorhaben ist der GWK „Untere Ems rechts“ (DE_GB_DENI_39_09) betroffen.

²⁰ EuGH, Urt. v. 28.5.2020, C-535/18, Juris Rn. 119.

²¹ Vgl. EuGH, Urt. v. 28.5.2020, C-535/18, Juris Rn. 94.

²² LAWA, Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot, 2017, S. 23 ff..

²³ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20.12.2018, OVG 6 B 1/17, Juris Rn. 30.

2.5.1.2.3 Keine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des GWK „Untere Ems rechts“ (DE_GB_DENI_39_09) ist nicht zu erwarten.

Das im Zuge der Wasserhaltung entnommene Grundwasser wird durch die Einleitung in die Vorflut der Grundwasserneubildung entzogen. Der GWK „Untere Ems rechts“ (DE_GB_DENI_39_09) hat eine Grundwasserneubildung von jährlich etwa 128,36 Mio. m³ ²⁴. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des GWK § 47 Abs. 1 Nr.1 WHG) ist deshalb ausgeschlossen.

Die zugelassene Entnahme und Wiedereinleitung von oberflächennahem Grundwasser in Höhe von insgesamt ca. 89.000 Kubikmeter verteilt auf verschiedene Baugruben, übersteigt das nutzbare Grundwasserdargebot nach dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz²⁵ im betroffenen Grundwasserkörpern nicht. Das geförderte Grundwasser wird vollständig in einen der Entnahmestelle nahe gelegenen Graben eingeleitet. Negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Grundwasserstandes sind auszuschließen.

Insgesamt sind die baubedingten Grundwasserentnahmen aufgrund der geringen Reichweite und der kurzen Dauer der Absenkung auch ungeeignet, signifikante Schädigungen grundwasserabhängiger Landökosysteme oder Veränderungen von in hydraulischem Kontakt stehenden OWK hervorzurufen.

Die baubedingten Auswirkungen durch die Wasserhaltungsmaßnahmen sind insgesamt kleinräumig und kurzfristig und daher vernachlässigbar. Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung von weiteren geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des GWK „Untere Ems rechts“ zu erwarten.

2.5.1.2.4 Keine Verschlechterung des chemischen Zustands

Der chemische Zustand des GWK wird vorhabenbedingt ebenfalls nicht verschlechtert.

Vorhabenbedingte ungeplante Schadstoffeinträge in den Grundwasserkörper, z. B. durch Kraftstoff, werden bei Beachtung der Nebenbestimmungen sicher vermieden.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen führen nicht zu nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen oder chemischen Zustands. Ein Verstoß gegen das

²⁴Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/WRRL/GW_STECKBRIEF/DE_GB_DENI_39_09_Untere_Ems_rechts.pdf, 12.10.2023.

²⁵ Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers, RdErl. d. MU v. 29. 5. 2015 – 23-62011/010 – VORIS 28200 –, Anlage 2

Verschlechterungsverbot ist für den vorhabenbedingt gequerten GWK „Untere Ems rechts“ daher ausgeschlossen.

2.5.1.2.5 Vereinbarkeit mit dem Verbesserungsgebot hinsichtlich des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands

Das Vorhaben steht auch mit dem für GWK geltenden Verbesserungsgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG) in Einklang. Das Ziel des guten mengenmäßigen Zustands ist im betroffenen GWK „Untere Ems rechts“ bereits erreicht. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Erhalt des guten chemischen Zustands werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt

2.5.1.2.6 Keine Verletzung des Trendumkehrgebots nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Das Vorhaben ist auch mit dem Trendumkehrgebot vereinbar.

Neben den allgemeinen Bestimmungen für den Schutz und die Erhaltung des Grundwassers enthält Artikel 17 der WRRL die Ankündigung, dass das Europäische Parlament und der Rat Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung erlassen werden. Eingeschlossen sind Kriterien für die Beurteilung eines guten chemischen Zustandes des Grundwassers und Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie die Festlegung von Ausgangspunkten für die Trendumkehr. Die hierzu erlassene Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie) wurde durch die GrwV in nationales Recht umgesetzt.²⁶ Das Vorhaben ist nicht geeignet, einen signifikanten und anhaltend steigenden Trend auszulösen, da bei der Bauausführung keine gezielten Einträge von Stoffen gem. Anlage 7 und 8 GrwV erfolgt. Die ordnungsgemäße Durchführung sowie Überwachung der Baumaßnahmen wird durch eine hydrogeologische Baubegleitung gewährleistet und unter Beachtung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung durchgeführt. Somit wird das Trendumkehrgebot eingehalten.

2.5.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Voraussetzungen für die Erteilung der notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse liegen vor. Schädliche Gewässerauswirkungen, die auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeid- bzw. ausgleichbar sind, werden durch das Vorhaben zur Änderung der Erdgasfernleitung MIDAL in Form der Errichtung und Betrieb der zusätzlichen Absperrstation AS Leer-Nord sowie einer Anschlussleitung DN 600 mit einer Länge von ca. 250 m nicht verursacht (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Das Vorhaben verstößt nicht

²⁶ FGG Ems – WRRL Maßnahmenprogramm 2021 – 2027; Kapitel 4.1.

gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse entgegenstehen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die wasserrechtlichen Erlaubnisse können auch nach Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden. Zur Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde siehe Teil B, Ziffer 1.2.

2.5.2.1 Erteilung der Wasserrechtlichen Erlaubnis

Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis für die mit der Errichtung und dem Betrieb der Gasversorgungsleitung verbundenen Gewässerbenutzungen kann erteilt werden (siehe Teil A, Ziffer 1.4).

2.5.2.2 Grundwasserentnahme

Für die Grundwasserentnahme liegen Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG nicht vor. Mit der Grundwasserbenutzung sind keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG verbunden. Insbesondere die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele werden eingehalten (vgl. Teil B, Ziffer 2.5.1 dieses Beschlusses). Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG stehen der Grundwasserbenutzung nicht entgegen. Vorhabenbedingte Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte sind nicht zu erwarten (siehe Teil A, Ziffern 2.5 NB Gewässerkreuzungen und 2.7 NB Landwirtschaft, Bodenschutz, Abfallrecht, Teil B, Ziffer 4 Zusagen der Vorhabenträgerin dieses Beschlusses). Schäden an der Vegetation oder Gebäuden sind durch die temporäre Grundwasserabsenkung und wegen der insgesamt geringen Reichweiten nicht zu erwarten. Somit wird gewährleistet, dass die vorliegenden berechneten Reichweiten eingehalten werden.

Die Erlaubnis zur Entnahme des Grundwassers steht nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessens). Sie konnte nach dem Zweck dieser Ermächtigung, der Berücksichtigung einer effektiven Gefahrenabwehr und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit erteilt werden.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis war zur Verwirklichung des beantragten Vorhabens zur Änderung der Erdgasfernleitung MIDAL in Form der Errichtung und Betrieb der zusätzlichen Absperrstation AS Leer-Nord sowie einer Anschlussleitung DN 600 mit einer Länge von ca. 250 m unabdingbar. Die Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde konnte daher im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde nur derart getroffen werden, dass die Erlaubnis erteilt wird, insbesondere da keine Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG bestehen und die unverzügliche Inbetriebnahme der o. g. Leitung sowie der damit im Zusammenhang stehender Netzkopplung im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse steht dem Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen, nicht

entgegen. Die erteilten Benutzungserlaubnisse haben lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt, nachteilige Auswirkungen werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert. Weder gefährdet die Grundwasserentnahme während der Baumaßnahmen den bereits erreichten guten mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers, noch führt die Einleitung des entnommenen Wassers zu nachteiligen Veränderungen oberirdischer Gewässer. Insbesondere durch die angeordneten Nebenbestimmungen kann die zukünftige nachhaltige Bewirtschaftung der betroffenen Wasserkörper sichergestellt werden. Die Umsetzung des aktuellen Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans ist ebenfalls zu keiner Zeit gefährdet.

2.5.2.3 Einleitung des entnommenen Grundwassers

Mit der Einleitung des entnommenen Grundwassers sind ebenfalls keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG verbunden. Zudem ist die Lage der jeweiligen Einleitstelle so geplant, dass die Aufnahmefähigkeit in keinem Falle überschritten wird.

Im Übrigen gilt das soeben zur Grundwasserentnahme Gesagte entsprechend. Auf die Ausführungen zur Grundwasserentnahme wird verwiesen.

Durch die erteilten Nebenbestimmungen werden mögliche Veränderungen der Gewässer verhütet bzw. ausgeglichen.

Es ist festzustellen, dass Nebenbestimmungen geeignet sind, die Beeinträchtigungen die von der geplanten Maßnahme ausgehen, auszugleichen und nach den Voraussetzungen aus § 13 Abs. 1 WHG zum Schutz der Allgemeinheit sowie zum Schutz Dritter rechtlich festsetzbar sind.

2.5.2.4 Befreiungen von Verboten im Wasserschutzgebiet Leer-Heisfelde

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Leer-Heisfelde im Landkreis Leer.

Die örtliche Wasserschutzgebietsverordnung ist gemäß § 52 WHG i. V. m. § 4 Ziffern 16b, 27, 47 und 52 der WSG-VO Leer zu beachten. Danach unterliegen die unter I. bis IV. beschriebenen Vorhaben (vgl. Teil A, Ziffer 2.3) in den Schutzzonen III B der Genehmigungspflicht bzw. der Befreiung.

Die vorgenannten Arbeiten können genehmigt werden, da eventuelle Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und des Grundwassers durch die erteilten Nebenbestimmungen verhütet bzw. ausgeglichen werden können und im Übrigen wasserwirtschaftliche Gründe der Maßnahme nicht entgegenstehen.

2.5.3 Gewässerquerungen

Gemäß § 36 Satz 1 WHG i. V. m. § 57 Abs. 2 NWG darf die Genehmigung zur Herstellung oder wesentlichen Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nur versagt werden, soweit schädliche

Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen sind nach § 36 Satz 2 WHG insbesondere Dükerungen. Schädliche Gewässerveränderungen sind nach § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften, ergeben.

Der Antrag ist zu genehmigen, da keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und da eventuelle Beeinträchtigungen durch die erteilten Nebenbestimmungen, insbesondere den Auflagenvorbehalt, verhütet bzw. ausgeglichen werden können.

2.6 Naturschutz

2.6.1 Eingriffsregelung

Die im Rahmen von Abstimmungen zwischen Vorhabenträgerin und Unteren Naturschutzbehörde erläuterten Anregungen und Empfehlungen wurden berücksichtigt. Es bestehen bei Beachtung der Planunterlagen, der gesetzlichen Vorgaben und den festgelegten Auflagen in Teil A in diesem Beschluss keine naturschutzfachlichen Bedenken gegen die Umsetzung der Maßnahme.

Die geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften wurden bei der Zulassungsentscheidung beachtet.

Die Vorhabenträgerin hat einen landschaftspflegerischen Begleitplan und eine Artenschutzprüfung vorgelegt und damit die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes umfassend dargestellt. Auf der Grundlage der so ermittelten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen, die nach erfolgter Prüfung als umfassend, angemessen und ausreichend bewertet werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde die vorhabenspezifischen Auswirkungen geprüft und dabei die Bedeutung der Flächen auf Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild sowie die Dauer der Auswirkungen berücksichtigt. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG werden die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen (Anlage 3 und 4 der Antragsunterlagen) durch die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vermieden oder reduziert und durch die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Während der Bauzeit ergeben sich temporär auftretende Beeinträchtigungen, die durch Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterialien und Boden, Befahren durch Baufahrzeuge sowie durch Wasserhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden können. Sie sind in der Regel vorübergehenden Charakters, können allerdings temporär zur Veränderung der Bodenstruktur sowie des Bodengefüges durch Bodenverdichtung, mögliche Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser sowie zu kleinräumigem Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch die Entfernung

von Gehölzen und Durchbrüchen von Gräben führen. Ebenfalls sind baubedingt Staub- und Abgasemissionen möglich, welche sich temporär auf Tiere und Pflanzen sowie auf Erholungsräume und Landschaft auswirken können. Speziell bei der Leitungsverlegung in offener Bauweise auf eine Länge von ca. 220 m wird ein Arbeitsstreifen von insgesamt 25 m benötigt, welche einer temporären Wasserhaltung und somit Förderung von Grundwasser und Einleitung in den angrenzenden Graben erfordert. Dauerhaft führt das Vorhaben zu einer Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung der Absperrstation und der Zufahrt. Hierbei kann es zu Auswirkungen auf natürliche Bodenfunktion, Versickerung und Grundwasserneubildungsfunktion kommen.

Um die Eingriffsauswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser zu minimieren, sind allgemeine Schutz- und Verminderungsmaßnahmen (siehe Teil A, Ziffer 2, insbesondere Nebenbestimmung in Ziffer 2.1.8) verbindlich zu beachten. Für temporär beanspruchte Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen etc.) sind möglichst bereits versiegelte Flächen zu verwenden. Im Rahmen der Baudurchführung wird eine Umweltbaubegleitung (UBB) eingesetzt. Somit ist eine qualifizierte umweltfachgerechte Bauausführung mit Beachtung umweltrelevanter Aspekte und minimalen Eingriffen gewährleistet. Der Flächenverbrauch wird auf ein geringstmögliches Maß beschränkt. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die vorübergehend beanspruchten Flächen ihrem Ausgangszustand entsprechend wiederhergestellt. Eine fachgerechte Handhabung des Bodens wird durch Beachtung der einschlägigen Regelwerke sowie DIN-Normen (z. B. 18915, DIN 19731 etc.) gewährleistet. Zur Minimierung von Bodenverdichtungen ist die Verlegung von Stahlplatten im Fahrstreifen vorgesehen, die auf einer Sandunterlage und einem Trennvlies ausgelegt werden. Zum Schutz der Vegetation ist während der Bauarbeiten ein Einzelbaumschutz vorgesehen. Gehölzbestände sowie sensible Vegetationsflächen werden durch geeignete Maßnahmen wie z. B. stellen von Schutzzäunen gesichert. Damit es bei baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen zu keinen Gehölzschäden kommt, werden bedarfsgerechte Wässerungen der Gehölze durchgeführt. Geförderte Wassermengen aus der baubedingten Wasserhaltung sollen in den in unmittelbarer Nähe gelegenen Graben eingeleitet werden. Zur Sicherstellung der Gewässergüte werden Grundwasseranalysen durchgeführt.

Die zu errichtende Absperrstation einschließlich der Zaunanlage stellt angesichts der Vorbelastung des Landschaftsbildes keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes angemessen. Den Anforderungen des nationalen und gemeinschaftlichen Naturschutzrechts wurde entsprochen.

Die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, die in diesen Beschluss aufgenommen wurden, sind erforderlich und geeignet, damit die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft im Einklang mit bestehenden rechtlichen und standortspezifischen Erfordernissen durchgeführt werden können. Insbesondere werden die in den dem Antrag beiliegenden Gutachten als erforderlich

beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen betreffend die mit dem Leitungsbau betreffenden Eingriffe über die Nebenbestimmungen verbindlich gemacht (Teil A, Ziffer 2, insbesondere Nebenbestimmung in Ziffer 2.1.8). Über die Aufnahme der Nebenbestimmungen können Gelege- und Individuenverluste und eine Störung des Brutgeschehens bzw. der Wochenstuben auch während des hierfür relevanten Zeitraums minimiert und bestenfalls vermieden werden, sodass eine natur- und artenschutzgerechte Durchführung gewährleistet wird.

Die in den Nebenbestimmungen enthaltenen Informationspflichten des LBEG und der örtlich zuständigen Behörden sowie Dokumentationspflichten sind erforderlich, damit die Behörden ihre gesetzlichen Funktionen wahrnehmen können.

2.6.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 3 der Antragsunterlagen) sind die Maßnahmen und Vorkehrungen, durch die sichergestellt wird, dass Natur und Landschaft nicht stärker als notwendig beeinträchtigt und somit Verursacherpflichten gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfüllt werden, im Einzelnen dargestellt. Hierzu erfolgt neben der Festlegung der möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auch die Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten unvermeidbaren Eingriffe. Das landschaftspflegerische Konzept orientiert sich an der Ermittlung und Bewertung sämtlicher Eingriffe. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG gehört es zu den Verursacherpflichten, vorhabenbedingte unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder anderweitig zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Große Teile der unvermeidbaren Eingriffe (insbesondere durch den Arbeitsstreifen) sind rein temporärer Art. Auf diesen Flächen (z. B. Grünland) erfolgt eine Rekultivierung zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes. Waldflächen sind von der Planung nicht betroffen.

Der Kompensationsbedarf für das Vorhaben wurde in Kapitel 6 des Landschaftspflegerischen Begleitplans ermittelt. Der Ausgleich erfolgt in vollem Umfang und naturschutzgerecht in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. In Ergänzung der Unterlage 3 - Landschaftspflegerischer Begleitplan wird das Kompensationsdefizit in Höhe von 1.157 WE im Kompensationspool Collinghorst der Niedersächsischen Landgesellschaft (NLG) ausgleichen.

2.6.2.1 Bestand

2.6.2.1.1 Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend durch landwirtschaftliche Flächen geprägt. Vorherrschend sind dabei mittelgroße Grünlandflächen. Das Gebiet wird durch lineare Gehölzbestände und Entwässerungsgräben strukturiert.

Durch eine örtliche Bestandsaufnahme wurden die Biotop- und Nutzungsstrukturen im Bereich des geplanten Bauvorhabens sowie die umgebenden Flächen vollständig erfasst. Die Biotoptypenkartierung erfolgte nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021). Ausführungen hierzu siehe Kapitel 3 der Anlage 3 zu den Antragsunterlagen.

2.6.2.1.2 Tiere

Brut- und Gastvögel

Detaillierte faunistische Untersuchungen wurden im Rahmen der vorliegenden Planung in Form einer Brutvogelkartierung im Frühjahr und Sommer 2022 vorgenommen. Die Erkenntnisse sowie die Bedeutung des Vorhabengebietes als wertvoller Gastvogellebensraum erfolgen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Bewertung. Dabei wird die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Tiere bewertet (siehe LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT 2023b).

Innerhalb und in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes ist mit dem Vorkommen zahlreicher, störungstoleranter Brutvogelarten zu rechnen. Den Großteil des erfassten Arteninventars macht die Gruppe der Gebüsch- und Gehölzbrüter aus, die mit den Arten Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Zilpzalp vertreten sind. Zudem wurden Ringeltauben und Buntspechte erfasst. Typische Wiesenvogelarten auf dem Intensivgrünland der Vorhabenfläche fehlen komplett.

Fledermäuse

Nach aktuellen Daten des Fledermausinformationssystems liegt das Vorhabengebiet im Verbreitungsgebiet von folgenden Fledermausarten (NABU 2023):

- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus

Amphibien

Grundsätzlich können entlang der angrenzenden Gräben Vorkommen von Amphibien nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Amphibien des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist allerdings nicht zu erwarten. Laut NLWKN (2015) sind aktuelle Nachweise folgender planungsrelevanter Arten innerhalb und im näheren Umfeld des Untersuchungsraumes bekannt:

- Grasfrosch
- Kreuzkröte
- Moorfrosch

Während der örtlichen Begehung sind entlang der Gewässerstrukturen keine Amphibien beobachtet oder gehört worden.

2.6.2.1.3 Boden

Das Untersuchungsgebiet ist den Bodengroßlandschaft Moore und lagunäre Ablagerungen zuzuordnen. Ihre Bodenlandschaft sind Moore der Geest. Im Untersuchungsraum liegt der Bodentyp Tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor vor. Die Bodeneinheit ist Hochmoore aus Sphagnumtorfen; vergesellschaftet mit Gleyen aus Talsanden und seltener mit Tiefumbruchböden aus Hochmoortorfen und Sanden.

Gem. Baugrunduntersuchung liegt im Untersuchungsgebiet unter der Geländeoberkante Oberboden aus humosen und schluffigen Sanden. Im weiteren Verlauf werden Geschiebedecksande angetroffen (DAS BAUGRUND INSTITUT 2023 und MU NDS 2023).

Dem LBP ist zu entnehmen, dass die vorhandenen Böden im Untersuchungsraum keine besondere Funktion für den Naturhaushalt besitzen.

2.6.2.1.4 Wasser

Oberflächenwasser

Der Untersuchungsraum ist gekennzeichnet durch das Vorhandensein kleinerer Entwässerungsgräben, die die landwirtschaftlichen Flächen entwässern. Im Norden des Bauvorhabens verläuft das „Thedinger Sieltief“.

Grundwasser

Nach den Datensätzen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz erstreckt sich die Grundwasserneubildungsrate im Untersuchungsraum zwischen Grundwasserzehrung und > 200 bis 250 mm/a. Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt bei > - 2,5 bis 1 mNN. Als Grundwasserleitertypen der oberflächennahen Gesteine sind Porengrundwasserleiter angegeben. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist im Gebiet als hoch gekennzeichnet. Demnach ist das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung gering (MU NDS 2023).

Nach Aussage der Baugrunduntersuchung wurden Grundwasserstände zwischen 0,42 und 2,20 m unter Ansatzpunkt festgestellt (DAS BAUGRUND INSTITUT 2023).

Das Vorhabengebiet befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet Leer - Heisfelde.

2.6.2.1.5 Klima / Luft

Im Untersuchungsgebiet beträgt die durchschnittliche jährliche klimatische Wasserbilanz 149 mm. Die durchschnittliche Jahrestemperatur in dem Gebiet beträgt 9,2 °C. Der durchschnittliche jährliche Niederschlag liegt bei 747 mm und die Verdunstung bei 598 mm.

Wichtige Bereiche für die Luftqualität und das Klima bestehen in dem Untersuchungsgebiet nicht. Eine Vorbelastung besteht durch die Nähe zur Emslandautobahn A 31.

2.6.2.1.6 Landschaft und Erholung

Das Landschaftsbild ist durch mittelgroße und kleinräumige landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet. In einiger Entfernung nördlich des Bauvorhabens befindet sich ein Wald / flächiger Gehölzbestand. Entlang der Straßen wird das Landschaftsbild durch gliedernde Gehölz- und Gewässerstrukturen geprägt.

Östlich des Bauvorhabens wird das Landschaftsbild bereits durch zwei bestehende bergbauliche Anlagen gekennzeichnet. Die Autobahn A 31 liegt südlich des Vorhabengebietes.

Die Fläche besitzt demnach keine herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild.

Bedeutsame Bereiche für Erholung sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen. Die vorhandenen Wege können weiterhin durch Naherholungssuchende genutzt werden.

2.6.3 Vermeidungsmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, "vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen". Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden folgende allgemeine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

- Umsichtige Ausführung der Bauarbeiten / bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- Einsatz einer Umweltbaubegleitung
- Einzelbaumschutz
- Sicherung von Gehölzbeständen und sensiblen Vegetationsflächen
- Schadensminderung bei der Wasserhaltung an Gehölzen
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Boden, Grund- und Oberflächenwasser während der Bauphase
- Fachgerechte Handhabung (sachgerechtes ein- und ausbauen, lagern und Schutz vor vermeidbaren Beeinträchtigungen) des Bodens / Oberbodens
- Stahlplattenverlegung im Fahrstreifen zur Vermeidung / Minimierung von Bodenverdichtungen
- Maßnahmen bei Wasserhaltung
- Gehölzrodung / Bauzeitenregelung
- Kontrolle von Höhlenbäumen
- Baufeldfreimachung / Bauzeitenregelung
- Baufeldkontrolle
- Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten
- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel
- Kontrolle auf Vorkommen von Amphibien

2.6.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach Berücksichtigung aller Vermeidungsmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen. Dies ist insbesondere damit zu begründen, dass anlagebedingt ein Begehungsstreifen gehölzfrei zu halten ist. Weitere unvermeidbare Beeinträchtigungen entstehen durch Flächenverlust sowie Teil- und Vollversiegelung von Böden durch die vorgesehenen Baumaßnahmen. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen

(Ersatzmaßnahmen). Im Einzelnen wurde der folgende Ausgleichsbedarf ermittelt und angeordnet.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden. Dies betrifft den Verlust von Grünland und Heckenstrukturen in einem Umfang von rd. 588 m². Hieraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 1.207 WE. Durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen teilweise gesenkt werden, so dass ein Kompensationsdefizit von 1.157 Werteinheiten auszugleichen ist.

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im möglichen Umfang im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG vermieden. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, werden diese im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt.

Der erforderliche Ausgleich wird über eine externe Maßnahme erreicht. Der Eingriff ist damit gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig. Diese Entscheidung wurde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer getroffen und durch die Nebenbestimmung 2.4.4 festgelegt.

2.6.5 Artenschutz

Das Vorhaben verletzt nicht die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es liegen ebenfalls keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen gem. § 19 BNatSchG vor.

2.6.5.1 Prüfmaßstab

Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt (siehe nur BVerwG, Urt. v. 12.08.2009, 9 A 64/07, Juris Rn. 37; Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, Juris Rn. 43).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann; ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind; ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht.

Die Vorhabenträgerin hat eine Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 4 der Planfeststellungsunterlagen), in der die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft werden, vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat die artenschutzrechtlichen Unterlagen geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzes. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.

2.6.5.2 Bestand

Im „Erläuterungsbericht zur artenschutzrechtlichen Bewertung“ (Anlage 4 der Antragsunterlagen) ist eine Prüfung auf Verstöße gegen Verbotstatbestände gem. der Anhänge IV der FFH-Richtlinie, Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL sowie für die gefährdeten und/oder streng geschützten Arten ausgeführt. Es werden dabei ausschließlich die in Niedersachsen vorkommenden Artengruppen betrachtet (vgl. THEUNERT 2008 und 2008a), deren Verbreitungsgebiete sich mit dem Untersuchungsraum des Bauvorhabens überschneiden.

2.6.5.2.1 Fledermäuse

Innerhalb des Untersuchungsgebietes kann das Vorkommen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die vorhandenen bzw. angrenzenden Gehölzbestände als Sommer- oder Winterquartiere genutzt werden. Des Weiteren ist die Nutzung des Grünlandes sowie der vorhandenen Gehölzstrukturen und Grabenstrukturen als Jagdhabitat und Leitstrukturen wahrscheinlich.

Nach aktuellen Daten des Fledermausinformationssystems liegt das Vorhabengebiet im Verbreitungsgebiet von folgenden Fledermausarten (NABU 2022):

- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendssegler
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus

Das Braunes Langohr ist eine baum- und gebäudewohnende Art. Quartiere von Breitflügelfledermäusen finden sich fast ausschließlich in Spalten an Gebäuden. Hingegen ist die Rauhautfledermaus den typischen Waldfledermausarten zuzuordnen. Sie nutzt Baumhöhlen als Wochenstuben und teilweise auch als Winterquartier. Die Wasserfledermaus ist eine baumbewohnende Art (Wochenstuben und Zwischenquartiere), die ihre Nahrung über stehenden sowie langsam fließenden Gewässern erbeutet.

Habitatstrukturen sind für diese Arten im Untersuchungsgebiet oder in der näheren Umgebung vorhanden. Geeignete Jagdhabitats und Leitlinien stellen die Wiesen, Weiden, Gärten, Gebüsche, Altbäume entlang der Straßen, Entwässerungsgräben und Siele dar. Aufgrund der Vielfältigkeit der möglichen Jagdlebensräume ist auch die Nutzung des Untersuchungsgebietes durch Fledermäuse zu erwarten. Potenziell geeignete Quartierstrukturen für die genannten Fledermäuse befinden sich am Gebäude der bestehenden bergbaulichen Anlage, der Wohngebäude und in der Vegetation der näheren Umgebung.

2.6.5.2.2 Sonstige Säugetiere

Nach Aussage der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. wurden für die Jahre 2020 bis 2022 eindeutige Nachweise und bestätigte Hinweise (C1 / C2 Nachweise) für Wölfe in der direkten Umgebung des Vorhabengebietes vermerkt. Das Vorhabengebiet selbst gilt jedoch nicht als Wolfsterritorium (Landesjägerschaft Niedersachsen 2022). Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird nicht angenommen.

Alle anderen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL (wie z.B. Meeressäuger, semiaquatische Säugetiere, Wildkatze und Luchs) können aufgrund nicht geeigneter

Habitatstrukturen und fehlendem Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden.

2.6.5.2.3 Reptilien

Das Requisitenangebot der Untersuchungsräume entspricht nicht den Habitatansprüchen von Reptilien, die im Anhang IV der FFH-RL geführt werden (z. B. Zauneidechse, Schlingnatter). In den Vollzugshinweisen des NLWKN (2015) wird der Untersuchungsraum nicht als Verbreitungsgebiet der Arten angesehen. Insofern wird eine projektbedingte Beeinträchtigung dieser Artengruppe ausgeschlossen.

2.6.5.2.4 Fische

In Deutschland kommen 4 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich für diese Arten jedoch keine geeigneten Gewässer. Da keine der prüfpflichtigen Arten im Untersuchungsraum vorkommt, können Verbotstatbestände im Sinne von § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

2.6.5.2.5 Käfer

Die gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Käferarten sind in Niedersachsen entweder ausgestorben, im Naturraum nicht nachgewiesen (Nachweis des Eremiten im Landkreis Grafschaft Bentheim nur im Bentheimer Wald) oder aber auf Strukturen angewiesen, die im Planungsraum nicht vorkommen (z.B. starkes Totholz). Projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe können somit ausgeschlossen werden.

2.6.5.2.6 Libellen

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen von Libellen, die im Anhang IV der FFH-RL geführt werden. Darüber hinaus sind keine aktuellen Vorkommen der Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsgebiet verzeichnet (NLWKN 2015). Entsprechend sind projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe ausgeschlossen.

2.6.5.2.7 Schmetterlinge

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen der Schmetterlingsarten, die gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt sind. Auch befinden sich nach THEU-NERT (2008b) und NLWKN (2015) keine aktuellen Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-RL im Naturraum. Projektbedingte Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Schmetterlingsarten werden aus den genannten Gründen ausgeschlossen.

2.6.5.2.8 Weichtiere

Nach Angaben des NLWKN (2015) befinden sich keine aktuellen Vorkommen von Weichtieren des Anhangs II der FFH-RL im Naturraum. Darüber hinaus entspricht das Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes nicht den Habitatansprüchen der Weichtierarten der FFH-RL. Projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe können dementsprechend ausgeschlossen werden.

2.6.5.2.9 Farn- und Blütenpflanzen

Vorkommen von Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV der FFH-RL sind weder aus dem Untersuchungsraum bekannt (THEUNERT 2008a) noch aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen / -eigenschaften zu erwarten. Projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe werden ausgeschlossen.

2.6.5.2.10 Brutvögel

Insgesamt konnten 11 Arten, darunter keine planungsrelevanten Brutvogelarten, im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Hierunter fallen:

- Amsel
- Blaumeise
- Gelbspötter
- Kohlmeise
- Mönchsgrasmücke
- Pfeifente
- Rotkehlchen
- Star
- Stockente
- Teichhuhn
- Zilpzalp

Bei 14 Revieren besteht nur ein Brutverdacht. Die Pfeifente wurde einmalig als Nahrungsgast erfasst.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Untersuchungsraum überwiegend Vogelarten aufwies, welche im Bereich von Siedlungen und Gärten vorkommen. Auf der Vorhabenfläche konnten keine akuten Bruthabitate festgestellt werden. Des Weiteren stellt die Vorhabenfläche selbst kein essenzielles Bruthabitat dar, sondern ist als Teilhabitat anzusehen und wird gelegentlich als Nahrungshabitat genutzt.

2.6.5.2.11 Amphibien

Grundsätzlich können entlang des angrenzenden Grabens Vorkommen von Amphibien nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist allerdings nicht zu erwarten. Laut NLWKN (2015) sind aktuelle Nachweise planungsrelevanter Arten innerhalb und im näheren Umfeld des Untersuchungsraumes bekannt:

- Grasfrosch
- Kreuzkröte
- Moorfrosch

Die vorhandenen Lebensraumstrukturen des Untersuchungsraumes sind allerdings für diese Arten ungeeignet. Während der örtlichen Begehung sind entlang der Gewässerstrukturen keine Amphibien beobachtet oder gehört worden.

Projektbedingte Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Amphibien werden ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG können in Bezug auf die Amphibienfauna ausgeschlossen werden.

2.6.5.3 Auswirkungen

Avifauna:

Da im Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Arten kartiert wurden, kann im Folgenden auf eine Art-für-Art-Betrachtung planungsrelevanter Brutvögel verzichtet werden.

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden ubiquitären Arten, die ein Lebensraum- und Nahrungsangebot in den Gehölzstrukturen und auf den Ackerflächen im Vorhabenbereich vorfinden, werden baubedingt durch Flächeninanspruchnahmen sowie durch Störungen in Form von Lärm, Bewegung und Licht temporär beeinträchtigt. Da das Roden von Gehölzbeständen und die Baufeldfreimachung nur außerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres (§ 39 BNatSchG) gestattet ist, ist bei einer Bauausführung in diesem Zeitraum nicht mit einer Beeinträchtigung des Brutgeschäfts zu rechnen. Vor Baubeginn wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt sein, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Da im Untersuchungsgebiet keine Offenlandarten bzw. Bodenbrüter festgestellt wurden und die Fläche einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, wird mit der vorhabenbedingten Inanspruchnahme der Fläche kein potenzielles Bruthabitat überplant, so dass kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG ausgelöst wird.

Bei Beachtung dieser Maßnahmen können Verbotstatbestände in Form einer Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern oder die Tötung von Nest- und Jungen sowie die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Laut MU Nds (2022) liegt die Fläche des Bauvorhabens in einem wertvollen Bereich für Gastvögel. Das Teilgebiet „Grünland Kolonie Veenhusen“ stellt den südlichen Teil des Gebietes 1.1.04 „Veenhusen“ dar. Die Strukturen des Vorhabengebietes und seines direkten Umfeldes sind jedoch für Gast- und Rastvögel eher ungeeignet. Offene Flächen mit guter Rundumsicht oder große Schlafgewässer sind nur in einiger Entfernung zum Vorhabengebiet vorhanden und davon durch dichte Hecken- und Gebüschstrukturen abgeschirmt. Im Rahmen der frühen Begehungen im März und April des Jahres 2022 wurden keine der bewerteten Gastvogelarten (NLWKN 2018) wie Enten, Gänse, Limikolen oder Möwen im Untersuchungsgebiet beobachtet. Eine Pfeifente wurde einmalig als Nahrungsgast erfasst. Damit können auch für diese Gruppe Verbotstatbestände im Sinne von § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Insgesamt wird bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, dass gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verstoßen wird.

Fledermäuse:

Im weiteren Umfeld zum Bauvorhaben befinden sich potenzielle Habitatmöglichkeiten, sodass von vorhandenen Fledermauspopulationen im Umfeld zum Bauvorhaben ausgegangen werden kann. Aufgrund des Strukturreichtums der Gehölze nördlich und südlich des Untersuchungsgebietes ist von potenziellen Fledermausquartieren auszugehen. Des Weiteren befindet sich im Umfeld eine landwirtschaftliche

Produktionsanlage, an der geeignete Strukturen als Sommer- bzw. Winterquartier vorhanden sein könnten. Da die landwirtschaftliche Produktionsanlage in ausreichender Entfernung liegt und die Gehölzfällungen in Baum-Strauchstrukturen stattfinden, die sich nicht als Fledermausquartiere eignen, werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung des Vorhabenbereiches als Jagdhabitat ist denkbar. Während der Bauarbeiten kann es ggf. zu Störungen jagender Fledermäuse kommen. Allerdings ist dies aufgrund der unterschiedlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse und der täglichen Arbeitszeiten auf der Baustelle eher unwahrscheinlich. Sollten Fledermäuse während der Bauphase bei der Jagd gestört werden, so bestehen einerseits im Umfeld geeignete alternative Jagdbereiche und andererseits würde sich die Störung lediglich auf die Bauphase beschränken. Die Lücken in den Heckenstrukturen, die als Leitlinien verwendet werden könnten, werden nach der Fertigstellung wieder durch Neupflanzungen geschlossen und stehen den Fledermäusen wieder ungestört zur Jagd zur Verfügung. Aufgrund des temporären Charakters der Störungen und der ausreichenden Alternativflächen in der Umgebung wird der Verbotstatbestand der Tötung / Verletzung von Tieren nicht ausgelöst.

Bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf die Fledermausfauna nicht ausgelöst.

Sonstige Arten:

Projektbedingte Beeinträchtigungen sonstiger planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten (vergl. Anlage 4, Kapitel 6.1 der Antragsunterlagen). Weitergehende Untersuchungen werden diesbezüglich nicht als erforderlich angesehen.

2.6.6 Natura 2000

Schutzwürdige Bereiche sind durch das Bauvorhaben aufgrund der Entfernung von ca. 3 km nicht betroffen.

Das Vorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

2.7 Bodenschutz und Landwirtschaft

Für das planfestgestellte Bauvorhaben werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, nach Abschluss der Bauarbeiten stehen diese Flächen den Bewirtschaftern überwiegend wieder zur Verfügung.

Der Bodenschutz wird durch geeignete Maßnahmen gewährleistet. Dazu gehört neben dem Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB), die bei der Anlage von Baustelleneinrichtungen darauf achtet, dass die Bodenverdichtung in Folge des Einsatzes von Großgeräten wirksam reduziert werden. Hinzu kommt der im Verhältnis zu vergleichbaren Projekten schmale Arbeitsstreifen, wodurch eine übermäßige temporäre Flächeninanspruchnahme vermieden wird.

Konkretisierende Bestimmungen zur Einbindung der UBB sind in den Nebenbestimmungen sowie Konkretisierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 3 der Antragsunterlagen) enthalten. Die UBB berät die Bauleitung der Vorhabenträgerin und spricht Empfehlungen aus. Die Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft sind bei Beachtung der Nebenbestimmungen und der Umsetzung der beantragten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gewahrt.

2.8 Errichtung der Absperrstation AS Leer-Nord / Stationsbauten

Für die Errichtung der Absperrstation war eine Baugenehmigung nach § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderlich. Eine Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Stadt Leer hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 64 ff NBauO vorliegen.

2.9 Straßenverkehrsrecht

Die Aufnahme der Auflagen in Teil A, Ziffer 2.6 in diesem Beschluss war zur Sicherstellung der Einhaltung der Belange des Straßenverkehrsrechts erforderlich.

2.10 Nachsorgender Bodenschutz

Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes (Altlasten) sind unter Berücksichtigung der in Teil A, Ziffer 2.7 in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Auflagen gewahrt.

2.11 Abfallrecht

Die Belange der Abfallwirtschaft sind unter Berücksichtigung der in Teil A, Ziffer 2.7 in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Auflagen gewahrt.

Die Aufnahme der v. g. Auflagen war notwendig, um eine ordnungsgemäße Entsorgung der bei Durchführung der Maßnahme anfallenden Abfälle gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sicherzustellen

2.12 Denkmalschutz

Aufgrund der bekannten Kulturdenkmale und des erhöhten archäologischen Potentials ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Durchführung der Arbeiten erforderlich.

Die Belange des Denkmalschutzes sind unter Berücksichtigung der in Teil A, Ziffer 2.8 in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Auflagen gewahrt.

2.13 Raumordnung

Konflikte zum Vorhaben zur Änderung der Erdgasfernleitung MIDAL in Form der Errichtung und Betrieb der zusätzlichen Absperrstation AS Leer-Nord sowie einer Anschlussleitung DN 600 mit einer Länge von ca. 250 m mit anderen Flächennutzungen sind nicht vorhanden. Die Vorzugsvariante (ca. 235 m) sieht den Standort der Einbindung in die MIDAL östlich der Straße „Mooräcker“ vor.

Die Trasse für die zu errichtende Leitung wurde so gewählt, dass eine technische Machbarkeit vorliegt und dabei möglichst wenig Fläche in Anspruch genommen wird. Die technische Machbarkeit wurde zwischen den einzelnen Varianten geprüft. Als Ergebnis ist eine technische Anbindung der neuen Station an die MIDAL nur in einem Bereich des Leitungsverlaufs möglich, welcher keine Bögen sowohl in horizontaler als auch in vertikaler Richtung aufweist. Eine Anbindungsmöglichkeit mit vorgenannten Voraussetzungen ergab sich hierbei bei der Vorzugsvariante in einem Abstand von ca. 70 m zur Straße Mooräcker. Die Flächeninanspruchnahme für die AS Leer-Nord bestimmt sich durch die Größe der Station und die verkehrstechnische Erschließung, die einen direkten Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erfordert. Diese Variante weist hierbei die kürzeste Leitungslänge sowie damit die geringste Flächeninanspruchnahme auf.

2.14 Private Belange, enteignungsrechtliche Vorwirkung, Enteignungs- und Entschädigungsverfahren

Die privaten Belange und die öffentlichen Belange sind für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens abwägungserheblich (§ 43 Satz 4 EnWG). Dabei sind insbesondere die sich aus der Eigentumsgarantie sich ergebenden Fragen zu behandeln.

2.14.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Durch das geplante Vorhaben werden Grundstücksteile in Anspruch genommen. Die Planfeststellung hat dahingehend enteignungsrechtliche Vorwirkung, denn der festgestellte Plan ist gemäß § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die von dem Vorhaben grundstücksmäßig Betroffenen können sich auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums nach Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) berufen. Eingeschränkt wird der Schutz des Eigentums, wenn die Einschränkung zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist (Art. 14 Abs. 3 GG).

Das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Eigentum gehört zu einem der stärksten abwägungsrelevanten Belangen. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums aber nicht, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt ist. Für das Eigentum gilt letztendlich das gleiche wie für andere abwägungsrelevante Belange auch, d. h. die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden, falls diese entsprechendes Gewicht aufweisen. Die Abwägungsentscheidung erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Dabei kommt es auf die verfassungsrechtliche Zumutbarkeit an. Der Eigentümer und damit potentiell Enteignungsbetroffene hat einen Anspruch darauf, dass der die Enteignung zulassende Planfeststellungsbeschluss in umfassender Weise rechtmäßig ist und kann sich dabei nicht nur auf eigene, sondern auch andere öffentliche Belange berufen. Nur ein rechtmäßiger Planfeststellungsbeschluss kann eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit rechtfertigen.

Die Enteignung für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung zu Gunsten privatrechtlich organisierter Energieversorgungsunternehmen nach § 43 i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG ist grundsätzlich mit Art. 14 GG vereinbar und nicht zu beanstanden, soweit geringere Eingriffe für die Verwirklichung von notwendigen energiewirtschaftlichen Vorhaben nicht ausreichend bzw. nicht möglich sind.

Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass durch den festgestellten Plan Rechtspositionen Dritter beeinträchtigt werden. So werden Grundstücke von einem Eigentümer in Anspruch genommen. Die Einwendung des Grundstückseigentümers ist im Verfahren eingegangen.

Die Dimensionierung des Vorhabens und damit das Erfordernis der Flächeninanspruchnahme für die Trasse und die begleitenden technischen Maßnahmen entsprechen nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde den einschlägigen technischen Regelwerken und den für die Planung der Ferngasleitung geltenden Richtlinien. Dabei sind alle Möglichkeiten der Minimierung der Flächeninanspruchnahme ausgeschöpft und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet worden. Bei der Maßnahmenplanung hat die Vorhabenträgerin die Schonung von wertvollen land- und forstwirtschaftlichen Flächen als wichtiges Ziel, welches gesetzlich in § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG geregelt ist, berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat den durch das Vorhaben ausgelösten Grundstücksbetroffenheiten grundsätzlich ein hohes Gewicht bei der Abwägung zugemessen. Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Umsetzung des Vorhabens ist es in dem planfestgestellten Umfang sachgerecht, die Eigentümerinteressen zurücktreten zu lassen und die für die Herstellung der Energieversorgungsanlage erforderlichen Flächen in Anspruch zu nehmen, sofern keine Einigung mit Eigentümern und Bewirtschaftern erzielt werden können. Da in diesem Verfahren keine Einigung mit einem Grundstückseigentümer getroffen werden konnte, sind Eingriffe in dessen Eigentumsrechte gegeben.

Die sich für den Beteiligten ergebenden Veränderungen der Grundstückssituation stehen aufgrund des relativ geringen dauerhaften Flächenentzugs der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen, da die Leitung unterirdisch verlegt wird und somit eine Nutzung der Flächen nach dem Ende der Baumaßnahmen weiterhin möglich ist. Eine Nutzungseinschränkung verbleibt lediglich durch die Errichtung der Absperrstation.

Da - wie in Teil B, Ziffer 2.3 in diesem Beschluss ausgeführt – für die Realisierung der Leitungsverbindung keine Alternative zur Verfügung stand, die einen unter Beachtung des Art. 14 GG geringeren Eingriff in Grundrechte von Eigentümern bedeutet hätte, ist der Zugriff auf die Flächen der Betroffenen gerechtfertigt.

Die Thematik wird in Teil B, Ziffer 3 behandelt.

2.15 Klimaschutz

Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG erfordert die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz zu ermitteln und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen. Dabei sind mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂ relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben (Urteil vom 04.05.2022 – BVerwG, 9 A 7/21, Rn. 82). Für das gegenständliche Verfahren ist zu prüfen, ob und inwieweit die Planfeststellung und die daraus resultierende Verwirklichung des Vorhabens Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden könnte.

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt das KSG selbst den Behörden als „Trägern öffentlicher Aufgaben“ keine konkreten Handlungsanweisungen, sondern gibt lediglich einen Rahmen vor, innerhalb dessen der Gesetzgeber angehalten ist, Regelungen zu treffen.

Entsprechend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG „zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen“.

Das Erfordernis, in der Abwägung auch Belange des Klimas zu berücksichtigen, folgt aus Art. 20a GG und § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG). Die Bestimmung in Art. 20a GG verpflichtet den Staat - auch in Verantwortung für künftige Generationen - zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen; dies umfasst auch die Verpflichtung zum Klimaschutz einschließlich des Ziels der Herstellung von Klimaneutralität. Art. 20a GG mit dem darin enthaltenen Klimaschutzgebot bedarf daher zunächst der gesetzgeberischen Ausgestaltung und Konkretisierung; erst diese kann - und muss - der Vorhabenplanung zugrunde gelegt werden. Eine solche Konkretisierung ist mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz erfolgt (Urteil vom 04.05.2022 – BVerwG, 9 A 7/21, Rn. 61). Das KSG hat den maßgeblichen Rechtsrahmen für die nationale Klimapolitik geschaffen, das Klimaschutzziel des Grundgesetzes konkretisiert und durch § 1 Satz 3 näher bestimmt. Zentrale Vorschrift ist dabei das in § 13 KSG normierte Berücksichtigungsgebot.

Zum nationalen Klimaschutz regelt § 3 KSG die Anforderungen zur Minimierung von Treibhausgasen zum Klimaschutz herbeizuführen. Für den in diesem Verfahren betroffenen Sektor „Energiewirtschaft“ (leitungsgebundener Gastransport) werden gem. § 4 KSG zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 Abs. 1 jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen festgelegt.

Gemäß § 13 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Niedersächsische Landesverwaltung gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) angehalten, die Klimaschutzziele in allen Angelegenheiten des Landes als Querschnittsziele zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat dem Erläuterungsbericht ein Kapitel mit dem Titel „Klimaschutzgesetz (§ 13 KSG)“ beigelegt.

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen von Gasleitungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben. Das führt zwar nicht dazu, dass das Berücksichtigungsgebot zurzeit nicht handhabbar wäre und keine Anwendung finden würde, ist aber von Bedeutung für die Frage, was die Behörde für eine sachgerechte Erfüllung ihrer Berücksichtigungspflicht leisten muss. Die Anforderungen dürfen dabei nicht überspannt werden, müssen "mit Augenmaß" inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen.“ (Urteil vom 04.05.2022 - BVerwG 9 A 7.21, Rn. 80). Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG begründet keine neuen Handlungs- und Entscheidungsspielräume, sondern setzt das Bestehen derartiger Spielräume aufgrund gesetzlicher Regelungen voraus (Urteil vom 22.06.2023 – BVerwG 7 A 9.22, Leitsatz 6).

Im gegenständlichen Verfahren ist damit also die konkrete Planungssituation, nämlich das Vorhaben zur Änderung der Erdgasfernleitung MIDAL in Form der Errichtung und Betrieb der zusätzlichen Absperrstation AS Leer-Nord sowie einer Anschlussleitung DN 600 mit einer Länge von ca. 250 m, zugrunde zu legen.

Die Errichtung der Leitung geht mit dem Ausstoß von Treibhausgasen einher. Die für die Errichtung der Leitung erforderlichen Maschinen stoßen beim Betrieb Treibhausgase aus. Eine genaue Quantifizierung der durch den Bau entstehenden Treibhausgasemissionen im Vorhinein ist aber jedenfalls nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. So hängen bspw. die Treibhausgasemissionen mit den im Rahmen der Bauausführung konkret verwendeten Maschinen, der Außentemperatur, den Bodenverhältnissen usw. ab. Auch die Quantifizierung der Treibhausgasemissionen nach Durchführung der Baumaßnahme ist nicht vertretbar möglich, da hierzu neben dem Kraftstoffverbrauch auch die Umsetzung des Kraftstoffs in den Maschinen ermittelt werden müsste. Der Aufwand, mit dem eine solche Ermittlung verbunden ist, ist angesichts des zu erwartenden geringen Umfangs an Treibhausgasemissionen unverhältnismäßig, zumal die Vorhabenträgerin ausreichend Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen ergreift:

Die Reduktion der Entstehung von Treibhausgasen während der Bauphase erfolgt v. a. durch die angestrebte reibungslose Organisation des Bauablaufs. Je besser Arbeiten aufeinander abgestimmt sind, desto weniger Stillstand ist auf einer Baustelle zu erwarten. Damit kann die Gesamtbauzeit verringert und der Einsatz von Maschinen auf das notwendige Maß reduziert werden.

Es ist daher nicht erkennbar, dass die Errichtung der Leitung mit unverhältnismäßigen Treibhausgasemissionen verbunden ist, die nicht jedem Bauvorhaben zu eigen sind.

Emissionen aus dem Pipelinetransport selbst ergeben sich insbesondere aus dem Betrieb großer Gasverdichterstationen, die einen Teil des transportierten Gases dazu aufwenden, den für den Leitungstransport notwendigen Druck aufzubauen. Der Betrieb einer solchen Verdichterstation ist für den Betrieb o. g. Leitung nicht erforderlich. Die beim Bau des Vorhabens unzweifelhaft anfallenden Kohlenstoffdioxidemissionen sind in Anbetracht der Nutzungsdauer einer Rohrfernleitung vernachlässigbar. Die Leitung stellt lediglich Transportkapazität zur Verfügung, die derzeit noch erforderlich ist, um Haushalte und Industrie mit Gas zu versorgen. Die gesetzlich für die Zukunft festgelegten Einsparungen von Erdgas, die mit einer signifikanten Reduktion erzeugten Kohlenstoffdioxids verbunden sein werden, können nicht bereits heute als Argument

angeführt werden, keine derzeit notwendigen Transportkapazitäten mehr zur Verfügung zu stellen²⁷. Als Teil des Abwägungsprozesses lässt sich in Bezug auf die Ziele des Klimaschutzgesetzes kein Punkt ausmachen, der tatsächlich gegen die Errichtung und den Betrieb der Leitung in der beantragten Form spricht.

Die Planfeststellungsbehörde kommt in ihrer Abwägung auch unter Berücksichtigung der Belange des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit, zu dem Ergebnis, dass der vorgelegte Plan antragsgemäß festgestellt werden kann.

Der Umstand, dass Bau und Betrieb des Vorhabens notwendigerweise mit CO₂-Emissionen verbunden ist, steht dem Vorhaben damit insgesamt nicht entgegen. Das Vorhaben ist sowohl mit den Vorgaben des KSG als auch des NKlimaG vereinbar.

3 Zurückgewiesene Einwendungen und Stellungnahmen

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die nicht schon anderweitig erledigten Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigungen zu entscheiden. Ebenso ist auch über die fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift eingelegten Einwendungen, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, zu entscheiden.

- 3.1 Es wurde eingewandt, dass eine „Zerschneidung“ eines landwirtschaftlichen Betriebes (und eines Jagdbezirks) durch den geplanten Bau der Leitung verursacht wird, wodurch zudem für weitere Flächen keine nennenswerte wirtschaftliche Nutzbarkeit verbleibe. Durch die beabsichtigte Inanspruchnahme würde die Wirtschaftlichkeit des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes nachhaltig beeinträchtigt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Leitungsverlauf ist alternativlos. Siehe Teil B, Kapitel 2.3. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen des Einwenders wurde auf Nachfrage näher präzisiert. Es wird angegeben, dass das Grundstück des Einwenders durch eine lediglich noch ca. 120 m breite Teilfläche mit dem Ostteil der Betriebsfläche verbunden bleiben würde. Neben der damit einhergehenden erheblichen Einschränkung der einheitlichen Bewirtschaftung droht zudem die Gefahr, dass der bislang vorhandene Eigenjagdbezirk durch eine Zerschneidung zerfällt, da die erforderliche Mindestgröße der Teilflächen nicht mehr gegeben wäre.

Die von dem Einwender hier ihrer Art und Höhe nach nicht näher begründeten Erschwernisse treten hinter dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens zurück. Die Einkommens-/Ertragsverluste fallen nicht so massiv ins Gewicht, dass dem Einwender ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Sie haben nicht zur Folge, dass der Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie

²⁷ BVerwG 7 A 9.22, Urteil vom 22. Juni 2023.

angetastet wird. Das Eigentum wird in seinem Wert nicht soweit gemindert, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrigbliebe. Die Einkommens-/Ertragsverluste erreichen keine Ausmaße, die den Schluss nahelegen, dass dem Betroffenen unvertretbare Einbußen zugemutet werden.

Ein Eigenjagdbezirk wird durch zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mehr als 75 Hektar gebildet, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen (§ 7 Bundesjagdgesetz). Da die Flächen auch nach Verwirklichung des Vorhabens durch einen ca. 120 m breiten Korridor verbunden bleiben, ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben eine Zerschneidung des Jagdbezirkes verursacht.

Die Gesamtabwägung (unter Teil B, Kapitel 4) hat ergeben, dass die Belange des Einwenders in diesem Fall zurückstehen müssen.

- 3.2 Es wurde eingewandt, dass durch das beabsichtigte Vorhaben ein gravierender verschandelnder Eingriff in die unmittelbare Umgebung erfolgt. Die Errichtung der beabsichtigten Station mit einer 2,63 m hohen Zaunanlage führe zu einer ortsuntypischen Zerschneidung des Landschaftsbildes und beeinträchtigt die umgebende Wohnbebauung nachhaltig. Sowohl zum Schutz der Landschaft als auch der Landwirtschaft sowie der vorhandenen Wohnbebauung sollte ein deutlich weniger exponierter Standort gewählt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan wurde dargestellt, dass östlich des Bauvorhabens das Landschaftsbild bereits durch zwei bestehende bergbauliche Anlagen geprägt wird. Die Autobahn A 31 liegt südlich des Vorhabengebietes. Die Fläche besitzt demnach keine herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Absperrstation, einschließlich der Zaunanlage, führt daher nicht zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung.

- 3.3 Im Nachgang zur Einwendungsfrist wird mit der näheren Präzisierung der Sachlage vorgebracht, dass eine direkte Querung der Straße „Mooräcker“ mit landwirtschaftlichen Maschinen bei Umsetzung des Vorhabens zukünftig nicht mehr möglich sein wird und es zu nicht unerheblichen Einschränkungen bei Arbeitsbreite, Verschmutzung der Straße und Gefährdung des Straßenverkehrs durch den Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen führen könne.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Diese im Nachgang vorgebrachte Einwendung kann nicht nachvollzogen werden, da die Benutzung der Straße weiterhin möglich und zumutbar ist, da sie nur auf kurzer Strecke erfolgt. Die Leitung wird im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen sowie im Bereich der bestehenden Zufahrt unterirdisch verlegt und ergibt somit keinen anderen Zustand bei der Nutzung von Straßen.

4 Gesamtabwägung

Bei der Gesamtabwägung sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an einer gesicherten Energieversorgung, sondern alle berührten Belange in ihrer Gesamtheit durch Abwägung zu vergleichen und zueinander bewertend in Beziehung zu setzen.

Die Realisierung des Vorhabens zur Änderung der Erdgasfernleitung MIDAL in Form der Errichtung und Betrieb der zusätzlichen Absperrstation AS Leer-Nord sowie einer Anschlussleitung DN 600 mit einer Länge von ca. 250 m der GASCADE Gastransport GmbH (Vorhabenträgerin) zur Netzkopplung des Gasfernleitungsnetzes durch eine Anbindung der vorhandenen Gasfernleitung MIDAL mit der unter dem Rechtsregime des „Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) in Errichtung befindlichen LNG-Leitung „GWL“ liegt zur Gewährleistung gesicherter Energieversorgung in gesamtgesellschaftlichem Interesse. Die besondere Bedeutung der mittelbaren LNG-Anbindungsleitung GWL wird in § 3 LNGG deutlich. Darin wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas für diese Anbindungsleitung festgestellt und lässt einen Brückenschluss zum vorliegenden Verfahren ableiten. Die schnellstmögliche Durchführung auch dieses Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Die Energieversorgung ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf und die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum eines Landes und seiner Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist. Das Vorhaben trägt den in § 1 Abs. 1 EnWG formulierten Grundsätzen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas ebenso Rechnung wie den in § 1 Abs. 2 und 3 EnWG formulierten Zielen und Zwecken. Es ist Bestandteil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes.

Im LNG-Beschleunigungsgesetz wurden mehrere Vorhaben, darunter auch die vorgenannte mittelbare LNG Anbindungsleitung „GWL“, als für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich identifiziert. Für diese Vorhaben wurden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 3 LNGG i. V. m. § 2 LNGG sowie Ziffer 2.7 der Anlage zu § 2 LNGG).

Der Zwischenstand zum Netzentwicklungsplan Gas 2022 - 2032 („NEP 2022“) sieht die Errichtung eines neuen Netzkopplungspunktes zwischen der Ferngasleitung „MIDAL“ der GASCADE und der mittelbaren LNG-Anbindungsleitung „GWL“ der Gastransport Nord GmbH (GTG) im Landkreis Leer, Gemarkung Nüttermoor vor. Gleichzeitig ist die Errichtung einer neuen Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) in Leer durch GTG Bestandteil der Ausbauplanungen. Die Maßnahme trägt im NEP 2022 die

Maßnahmenbezeichnung 865-01 und ist der Versorgungssicherheitsvarianten LNGplus zugeordnet.

Gemäß § 3 LNGG wird für die Vorhaben nach § 2 Abs. 2 LNGG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Schon daraus ist zu folgern, dass eine Notwendigkeit der Netzkopplung von neu errichteten LNG-Leitungen mit dem Bestandsnetz besteht folglich die Rechtfertigung des vorliegenden Projektes.

Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich die Planrechtfertigung unmittelbar hieraus (BVerwG, Urt. v. 26.10.2005, 9 A 33/04, Juris Rn. 22). Letzteres ist hinsichtlich des o. g. Vorhabens der Fall.

Aber auch losgelöst von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens gegeben.

Einer besonderen Betrachtung bedarf die Bedeutung zur Realisierung des Vorhabens für das Ziel globalen Klimaschutzes. § 13 des Klimaschutzgesetzes (KSG) verlangt von den Trägern öffentlicher Aufgaben, bei Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die Belange des Klimaschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen (siehe Teil B Ziffer 2.15)

Gegen das Vorhaben sprechen insbesondere Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die Beeinträchtigung land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

Die möglicherweise gegen das Vorhaben sprechenden Interessen wurden abgeprüft. Im Ergebnis ist festzustellen:

- Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässig. Die Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gem. §§ 17 Abs. 1 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG erfolgt im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer.
- Das Vorhaben ist nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen und in Unterlage 4 der Planfeststellungsunterlagen dargestellten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.4 sowie der materiell-rechtlichen Würdigung in Teil B dieses Beschlusses wird verwiesen.
- Für das nicht nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Vorhaben werden vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm und Staub

verhindert und unvermeidbare nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß beschränkt (§ 22 BImSchG).

- Die Beeinträchtigungen durch Lärm-, Staub- und gasförmige Immissionen sind temporär und werden durch die Einhaltung der in der TA Lärm, TA Luft und der 16. BImSchV enthaltenen Grenz- bzw. Richtwerte auf ein zulässiges bzw. hinzunehmendes Maß beschränkt.
- Die Beeinträchtigung touristischer Interessen während der Bauphase ist nicht auszuschließen.
- Dem Vorhaben stehen keine raumordnerischen Hindernisse entgegen.
- Das Vorhaben entspricht in vollem Umfang den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung.
- Durch das Vorhaben wird weder eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung einer der betroffenen Gemeinden nachhaltig gestört, noch entzieht das Vorhaben wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer durchsetzbaren kommunalen Planung. Das Vorhaben dient der Verbindung von bestehenden Gastransportinfrastruktur. Hierbei wird sichergestellt, dass es dabei zu keiner negativen Beeinflussung von Bestandsanlagen kommt. Etwaige Bebauungspläne wurden bei der Planung berücksichtigt sowie wurde der Trassenverlauf mit aktuellen Vorhaben abgestimmt.
- Das Vorhaben entspricht in vollem Umfang den Anforderungen des Energierechts, insbesondere sind mit dem Vorhaben die gesetzlichen Vorgaben des EnWG und des LNG-Gesetzes vereinbar.
- Dem Flächenverbrauch durch das Vorhaben steht die Erhalt der Bodenfunktionen nicht entgegen. Die Beeinträchtigungen werden durch die Planung der Vorhabenträgerin und durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses minimiert. Der ordnungsgemäße Umgang mit Boden ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt.
- Im landschaftspflegerischen Begleitplan wurde dargestellt, dass östlich des Bauvorhabens das Landschaftsbild bereits durch zwei bestehende bergbauliche Anlagen geprägt wird. Die Autobahn A 31 liegt südlich des Vorhabengebietes. Die Fläche besitzt demnach keine herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Absperrstation, einschließlich der Zaunanlage, führt daher nicht zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung.
- Nach abgeschlossener Rekultivierung sind die Flächen der Leitungstrasse weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.
- Der Schutzstreifen der Leitung darf weder überbaut noch mit tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt oder überbaut werden. Hieraus kann sich eine Nutzungsbeschränkung ergeben.
- Den Anforderungen des Natur- und Gewässerschutzes wurde in den Planunterlagen und in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung

getragen. Insbesondere wird der Eingriff in den Naturhaushalt ordnungsgemäß ausgeglichen.

- Den Belangen des Denkmalschutzes wurde durch Berücksichtigung der in Stellungnahmen abgegebenen Hinweise in vollem Umfang Rechnung getragen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde werden durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Bei der Gesamtbetrachtung kommt den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu. Durch in diesem Planfeststellungsbeschluss verfügte Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin konnte Forderungen und Hinweisen Rechnung getragen werden. Öffentliche und private Interessen werden nicht in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt. Die verbleibenden, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen überwiegend privater Interessen, müssen im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Versorgungssicherheit und im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an der schnellstmöglichen Durchführung des Vorhabens zurücktreten. Nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde sind im Verfahren keine unüberwindbaren gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange geltend gemacht worden, die in der Abwägung zu einem anderen Ergebnis hätten führen müssen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte gegenüber den vorhandenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange in der Abwägung überwiegen, so dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt ist und durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden konnte.

Hinweise zur Zustellung und Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses:

Gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Der Beschluss wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in Anwendung des § 3 PlanSiG im Internet veröffentlicht; zusätzlich erfolgt die Möglichkeit der Einsichtnahme als zusätzliches Informationsangebot in den Gemeinden.

Teil C

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO -) und ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Teil D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtliche Erlaubnis § 48 (1) Satz 2, 2. Halbsatz VwGO) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg einzulegen (§ 48 (1) Nr.4 VwGO).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung gemäß § 43e EnWG keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden.

Celle, 04.01.2024

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrag



Stelker

Stelter

Abkürzungen und Fundstellen

5 Abkürzungen

ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
AEUV	VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION
AL Leer-Nord	Anschlussleitung Leer-Nord
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
AS Leer-Nord	Absperrstation Leer-Nord
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen –
BAnz	Bundesanzeiger
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten
BauGB	Baugesetzbuch
BauStellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung)
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur
BT-Drucksache	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
BWP	Bewirtschaftungsplan
CEF-Maßnahme	Zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (continuous ecological functionality)
d. h.	Das heißt
DN	Diameter Nominal: Nennweite
DVGW	Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V
DWA	Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung Energiewirtschaftsgesetz
EU-Vertrag	Vertrag über die Europäische Union
EVU	Energieversorgungsunternehmen
FCS-Maßnahme	Kompensatorische Maßnahme zur Verbesserung der Lebensraumsituation (Favourable conservation status)
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GB 28	GeoBerichte 28 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenschutz beim Bauen
GasHdrltgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GWK	Grundwasserkörper
i. d. R.	In der Regel
i. V. m.	In Verbindung mit
KBD	Kampfmittelbeseitigungsdienst
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MNP	Maßnahmenplan
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NI	Niedersachsen
NJG	Niedersächsisches Justizgesetz
NKlimaG	Niedersächsisches Klimagesetz
NMUEBK	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
NN	Normal-Null
NHN	Normal-Höhen-Null
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
MIDAL	Mitte-Deutschland Anbindungs-Leitung
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
o. g.	Oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
QK	Qualitätskomponente
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
Vorhabenträgerin	Trägerin des Vorhabens, Vorhabenträgerin
UBB	Untere Bodenschutzbehörde
UQN	Umweltqualitätsnorm
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Bericht	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens
UWB	Untere Wasserbehörde
v. a.	Vor allem
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WAL	Wilhelmshaven-Anbindungsleitung
WSG-VO	Wasserschutzgebietsverordnung
ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten

6 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften²⁸

Bezeichnung	zuletzt geändert/ Fundstelle
32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478)	27.07.2021 BGBl. I S. 3146
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BANz Beilage 1970, Nr. 160)	-
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntgabe vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	28.07.2023 BGBl. 2023 I Nr. 221
Bundes-Klimaschutzgesetz	18.08.2021

²⁸ Die genannten Gesetze, Verordnungen und Vorschriften fanden in der genannten Fassung Anwendung.

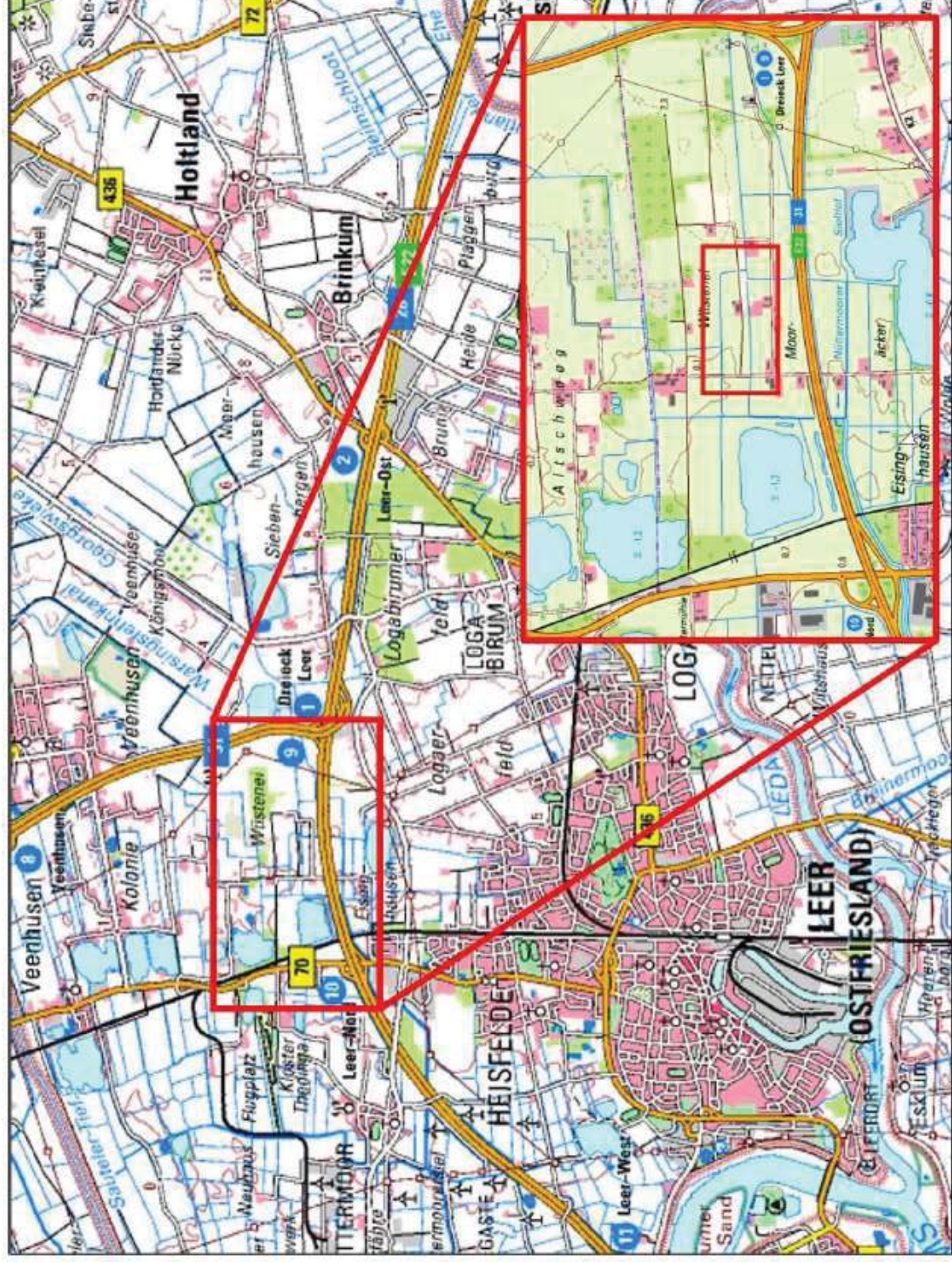
vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)	BGBl. I S. 3905
DVGW G 451 (M) „Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gastransportleitungen“ September 2016	-
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)	01.06.2017 BAAnz AT 08.06.2017 B5
Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621)	08.10.2023 BGBl. 2023 I Nr. 272
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540),	22.03.2023 BGBl. 2023 I Nr. 88
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)	08.12.2022 BGBl. I S. 2240
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 BGBl. I S. 306
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)	26.07.2023 BGBl. 2023 I Nr. 202
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 BGBl. 2023 I Nr. 56
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	03.07.2023 BGBl. I Nr. 176
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. Teil III Gliederungsnummer 100-1)	19.12.2022 BGBl. I S. 2478
Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359)	29.06.2022 Nds. GVBl. S. 420
Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)	22.09.2022 Nds. GVBl. S. 578
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)	11.11.2020 Nds. GVBl. 451
Niedersächsisches Justizgesetz (NJG) vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436)	22.03.2023 Nds. GVBl. S. 32
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517)	22.09.2022 Nds. GVBl. S. 578
Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112)	17.05.2022 Nds. GVBl. S. 315
Niedersächsische Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (NBodSUVO) vom 17. März 2005 (Nds. GVBl. S. 86)	29.04.2010 Nds. GVBl. S. 183
Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)	15.12.2016

vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S 172)	Nds. GVBl. S. 301
Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 31)	22.09.2022 Nds. GVBl. S. 589
Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S 64)	22.09.2022 Nds. GVBl. S. 589
Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer ¹ (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373)	09.12.2020 BGBl. I S. 2873
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)	22.03.2023 BGBl. 2023 I Nr. 88
Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. S. 2766)	22.03.2023 BGBl. 2023 I Nr. 88
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367)	28.08.2023 BGBl. I Nr. 236
Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO -) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171)	26.09.2023 Nds. GVBl. S. 241
Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung - GasHDrLtG) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928)	13.05.2019 BGBl. I S. 706
Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374)	26.08.2021 Nds. GVBl. S. 618
Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802)	12.07.2023 BGBl. I Nr. 184
Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513)	12.10.2022 BGBl. I S. 1802
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)	25.06.2021 BGBl. I S. 2154

Anlagen

Die Anlage 1 dieses Beschlusses wurde direkt den Antragsunterlagen entnommen und zur besseren Übersicht in den Beschluss übernommen.

7 Anlage 1 des Beschlusses (Trassenübersichtsplan)



Quelle: Anlage 3 Landschaftspflegeischer Begleitplan (Abbildung 1: Lage des Vorhabens (rot) (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen, LGLN 2023))